

**HINWEIS:** Die Rödl & Partner GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft weist darauf hin, dass es sich bei dem vorliegenden Dokument um eine elektronisch übersandte Kopie handelt. Allein die in Papierform übergebenen Unterlagen sind maßgeblich. Die elektronisch übersandte Kopie ist nur zur internen Verwendung durch die Organe des Unternehmens bestimmt, sofern nicht gesetzliche Regelungen oder Bestimmungen in der Auftragsvereinbarung eine Weitergabe oder Einsichtnahme vorsehen. Eine darüber hinausgehende Weitergabe oder Einsichtnahme ist nur nach vorheriger schriftlicher Freigabe durch die Rödl & Partner GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft zulässig und im Übrigen nicht gestattet.

## **Gemeinde Ruppichteroth**

Bericht über die Prüfung des Gesamtabchlusses  
zum 31.12.2018  
nebst Gesamtlagebericht



**Rödl & Partner GmbH**

**Wirtschaftsprüfungsgesellschaft  
Steuerberatungsgesellschaft**

Kranhaus 1, Im Zollhafen 18  
50678 Köln  
Telefon +49 (221) 94 99 09-0  
Telefax +49 (221) 94 99 09-900  
E-Mail [info@roedl.de](mailto:info@roedl.de)  
Internet [www.roedl.de](http://www.roedl.de)

Die für die Produktion dieser Mappe verwendeten Materialien inklusive Deckfolie mit den Bestandteilen PET (Polyethylenterephthalat) und PP (Polypropylen) sind biologisch abbaubar und recyclingfähig.



## Inhaltsverzeichnis

<b>1. PRÜFUNGS-AUFTRAG</b>	<b>6</b>
<b>2. GRUNDSÄTZLICHE FESTSTELLUNGEN</b>	<b>7</b>
2.1 Lage der Gemeinde	7
2.1.1 Stellungnahme zur Lagebeurteilung der Gemeinde	7
2.1.1.1 Wirtschaftliche Lage und Geschäftsverlauf	7
2.1.1.2 Künftige Entwicklung sowie Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung	8
<b>3. GEGENSTAND, ART UND UMFANG DER PRÜFUNG</b>	<b>10</b>
3.1 Gegenstand der Prüfung	10
3.2 Art und Umfang der Prüfung	11
<b>4. FESTSTELLUNGEN UND ERLÄUTERUNGEN ZUR KONZERNRECHNUNGSLEGUNG</b>	<b>13</b>
4.1 Stichtag des Gesamtabchlusses und Konsolidierungskreis	13
4.1.1 Stichtag des Gesamtabchlusses	13
4.1.2 Konsolidierungskreis	13
4.2 Ordnungsmäßigkeit der in den Gesamtabchluss einbezogenen Abschlüsse	14
4.3 Ordnungsmäßigkeit der Konzernrechnungslegung	15
4.3.1 Gesamtabschluss	15
4.3.2 Gesamtlagebericht	15
4.4 Gesamtaussage des Gesamtabchlusses	16
4.4.1 Feststellungen zur Gesamtaussage des Gesamtabchlusses	16
4.4.2 Wesentliche Bewertungsgrundlagen und Konsolidierungsmethoden	16
4.4.3 Änderungen in den Bewertungsgrundlagen und Konsolidierungsmethoden	16
4.4.4 Sachverhaltsgestaltende Maßnahmen	16
4.4.5 Aufgliederungen und Erläuterungen	16
<b>5. WIEDERGABE DES KOMMUNALEN BESTÄTIGUNGSVERMERKS UND SCHLUSSBEMERKUNG</b>	<b>17</b>
<b>6. ANLAGEN ZUM PRÜFUNGSBERICHT</b>	<b>22</b>

## 1. PRÜFUNGSauftrag

Die Gemeinde

### **Ruppichteroth**

(nachfolgend auch Gemeinde genannt)

hat uns beauftragt, den Gesamtabchluss zum 31. Dezember 2018, bestehend aus der Gesamtbilanz, der Gesamtergebnisrechnung sowie dem Gesamtanhang und den Gesamtlagebericht für das Haushaltsjahr 2018 zu prüfen.

Über das Ergebnis der Prüfung berichten wir mit diesem Prüfungsbericht, der nach der Prüfungsleitlinie: „Berichterstattung bei kommunalen Abschlussprüfungen“ (IDR PL 260) des Instituts der Rechnungsprüfer (IDR) erstellt wurde.

Dem Auftrag liegen die als Anlage beigefügten Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften in der Fassung vom 1. Januar 2017 zu Grunde. Soweit in den für den Auftrag geltenden gesetzlichen Vorschriften eine Haftungshöchstsumme nicht festgelegt ist, bestimmt sich diese nach Nr. 9 der Allgemeinen Auftragsbedingungen und gegebenenfalls nach ergänzenden schriftlichen Vereinbarungen. Im Verhältnis zu Dritten sind Nr. 1 Abs. 2 und Nr. 9 der Allgemeinen Auftragsbedingungen maßgebend.

## **2. GRUNDSÄTZLICHE FESTSTELLUNGEN**

### **2.1 Lage der Gemeinde**

#### **2.1.1 Stellungnahme zur Lagebeurteilung der Gemeinde**

##### **2.1.1.1 Wirtschaftliche Lage und Geschäftsverlauf**

Im Gesamtabchluss sowie im Gesamtlagebericht zum 31. Dezember 2018 wurden nach unserer Auffassung folgende wesentliche Aussagen zum Geschäftsverlauf und zur Lage der Gemeinde getroffen:

- Das Gesamtanlagevermögen beträgt rd. 96,5 Mio. € (97,3 % der Bilanzsumme). Der Wert des Anlagevermögens hat sich in 2018 um 0,1 Mio. € verringert. Die Investitionen von 2,7 Mio. € standen dem Werteverzehr durch Abschreibungen von rd. 2,7 Mio. € und Abgängen von 0,1 Mio. € gegenüber.
- Das Eigenkapital hat einen Anteil von 8,2 % an der Bilanzsumme und lag zum 31.12.2017 noch bei 9,9 %. Damit werden die Auswirkungen der Verringerung des Eigenkapitals durch den Jahresfehlbetrag deutlich.
- Die Ertragslage des Konzerns Gemeinde Ruppichteroth weist im Haushaltsjahr 2018 ein negatives ordentliches Gesamtergebnis von -1,2 Mio. € aus. Die ordentlichen Aufwendungen von 23,3 Mio. € waren nur zu 94,7 % durch die ordentlichen Erträge von 22,0 Mio. € gedeckt. Die Unterdeckung im Konzern resultiert aus der Unterdeckung bei der Gemeinde Ruppichteroth, die sich auf -1,7 Mio. € vor Konsolidierungsmaßnahmen beläuft sowie den Überdeckungen beim Entsorgungsbetrieb von 0,2 Mio. € und bei der GmbH von 0,3 Mio. € (jeweils vor Konsolidierung). Unter Berücksichtigung des negativen Finanzergebnisses von -0,6 Mio. € ergibt sich ein negatives Gesamtjahresergebnis von -1,8 Mio. €.
- Die Finanzlage des Haushaltsjahres 2018 war im Konzern Gemeinde Ruppichteroth durch einen negativen Cashflow aus der laufenden Geschäftstätigkeit in Höhe von - 0,3 Mio. € gekennzeichnet. Die Nettoinvestitionen (unter Berücksichtigung der Einzahlungen aus Zuwendungen, Zuschüssen und Beiträgen) belaufen sich auf rund - 0,7 Mio. €. Aus der Finanzierungstätigkeit resultiert ein positiver Cashflow in Höhe von 0,8 Mio. €. Insgesamt hat sich der Finanzmittelfonds um 0,2 Mio. € auf 0,5 Mio. € vermindert.

Auf Grund der Prüfung wird festgestellt:

Die Aussagen zur wirtschaftlichen Lage und zum Geschäftsverlauf der Gemeinde geben insgesamt eine zutreffende Vorstellung von der Lage der Gemeinde wieder.

## 2.1.1.2 Künftige Entwicklung sowie Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung

Im Gesamtlagebericht wurden nach unserer Auffassung folgende wesentliche Aussagen zur künftigen Entwicklung sowie zu den Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung der Gemeinde getroffen:

- Die Aufgabenerfüllung im Rahmen der interkommunalen Zusammenarbeit in den Bereichen Datenschutz, Gemeindekasse, Beschaffungen, Schule, Touristik, Archiv und ordnungsbehördlicher Außendienst führen zu Entlastungen des kommunalen Haushalts. Weitere Aufgabenfelder müssen/sollen folgen.
- Chancen der Gemeinde Ruppichteroth:
  - Kaufkraftgewinn durch die Eröffnung des neuen Fachmarktzentrums in Ruppichteroth
  - Kommunaler Investitionsförderfonds des Bundes für finanzschwache Kommunen
  - Unterstützung des Rhein-Sieg-Kreises beim Breitbandausbau im gesamten Gemeindegebiet unter Inanspruchnahme von Fördermitteln des Bundes und des Landes NRW
  - Entwicklung von Wohnbauflächen und einer damit verbundenen Einwohnerentwicklung
  - Planung und Erstellung eines integrierten städtebaulichen Entwicklungskonzeptes für die Ortslage Ruppichteroth
  - Gesetz zur Stärkung der Schulinfrastruktur in Nordrhein-Westfalen (Gute Schule 2020)
  - Digitalpakt Schulen
  - Geplanter bzw. in der Diskussion befindlicher Schuldenentlastungsfonds für Altschulden (insbesondere Liquiditätskredite) durch Bund und Land
- Risiken der Gemeinde Ruppichteroth:
  - Ausgestaltung des kommunalen Finanzausgleichs durch Befrachtung für andere Maßnahmen
  - Entwicklung der Erträge (Landeszuweisungen) und Aufwendungen bei der Unterbringung und Betreuung von Flüchtlingen
  - Weitere vertikale Aufgabenübertragung (Bund und Land) ohne vollständigen Kostenausgleich
  - Unterhaltungs- und Sanierungsaufwendungen für das Infrastrukturvermögen (Straßen, Wege, Brücken)
  - Entwicklung des Zinsniveaus für Liquiditätskredite
- Aufgrund der Möglichkeit und der Praxis der Preisbildung im Rahmen der Festsetzung von Beiträgen und Gebühren für die öffentliche Wasserversorgung und die Abwasserbeseitigung ist die Eintrittswahrscheinlichkeit für bestands- und entwicklungsgefährdende Risiken sehr gering. Gleichzeitig bietet eine gewisse Flexibilität im Rahmen der Gebührenkalkulation die Chance, eine langfristige Akzeptanz der Gebührenpolitik durch die Bürger zu erreichen.
- Das Eigentum am Stromnetz im Gemeindegebiet Ruppichteroth und die Weiterverpachtung an die Westnetz GmbH ist grundsätzlich ohne eigenen Netzbetrieb eine planbare Sparte, in der Pachtentgelte unter Berücksichtigung der Abschreibungen und Kreditzinsen als wesentliche Größen auch ein entsprechendes Ergebnis bringen sollten. Die aktuell anteiligen Overheadkosten, die nicht durch das Pachtentgelt gedeckt sind, sollten in der Zukunft im Rahmen der regulatorischen Anerkennung als Netzeigentümer zu weiteren Zuflüssen führen, und somit für die Zukunft zu positiven Spartenergebnissen.

- Der Energievertrieb stellt in die Zukunft betrachtet die größten Herausforderungen und Unwägbarkeiten in der Chancen- und Risikoprognose dar. Neben dem starken Wettbewerb muss die Gemeindewerke Ruppichteroth GmbH hier das Interesse der Kunden an einer neuen, lokalen Energiemarke wecken und die Vorteile der persönlichen Kundenbeziehung vor Ort und damit gepaarten Sponsoringaktivitäten in der Region werbewirksam darstellen. Neben den schwer planbaren Zugangszahlen an Energiekunden stellt das Thema Energiebeschaffung ein weiteres Risiko dar.

Auf Grund der Prüfung wird festgestellt:

Die Aussagen im Gesamtlagebericht spiegeln insgesamt die künftige Entwicklung sowie die Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend wider.

## **3. GEGENSTAND, ART UND UMFANG DER PRÜFUNG**

### **3.1 Gegenstand der Prüfung**

Aufstellung, Inhalt und Ausgestaltung des Gesamtabchlusses und des Gesamtlageberichtes nach den Vorschriften der GO NRW bzw. GemHVO NRW liegen in der Verantwortung des Bürgermeisters der Gemeinde.

Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten pflichtgemäßen Prüfung und der uns erteilten Aufklärungen und Nachweise ein Urteil über den Gesamtabchluss und den Gesamtlagebericht abzugeben.

Dazu haben wir den Gesamtabchluss - bestehend aus Gesamtbilanz, Gesamtergebnisrechnung und Gesamtanhang sowie den Gesamtlagebericht der Gemeinde Ruppichteroth geprüft. Der Gesamtabchluss wurde unter Beachtung der Vorschriften zur Rechnungslegung nach der GO NRW bzw. GemHVO NRW aufgestellt.

Im Rahmen des Prüfungsauftrages wurde die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften und die sie ergänzenden Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen über den Gesamtabchluss und den Gesamtlagebericht sowie die Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung geprüft. Dagegen war die Einhaltung anderer gesetzlicher Vorschriften sowie die Aufdeckung und Aufklärung von Ordnungswidrigkeiten und strafrechtlicher Tatbestände, soweit sie nicht die Ordnungsmäßigkeit von Gesamtabchluss und Gesamtlagebericht betreffen, nicht Gegenstand der Prüfung des Gesamtabchlusses und des Gesamtlageberichtes.

## **3.2 Art und Umfang der Prüfung**

Wir haben unsere Prüfung nach § 102 GO NRW und dem risikoorientierten Prüfungsansatz unter Beachtung der vom IDR festgestellten Leitlinien zur Durchführung kommunaler Abschlussprüfungen vorgenommen.

Diese Grundsätze erfordern es, die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass ein hinreichend sicheres Urteil darüber abgegeben werden kann, ob der Gesamtabschluss und der Gesamtlagebericht frei von wesentlichen Fehlaussagen und Mängeln sind.

Dem risikoorientierten Prüfungsansatz gemäß haben wir eine Prüfungsplanung durchgeführt. Diese Prüfungsplanung wurde auf der Grundlage von Auskünften der Verwaltungsleitung und erster analytischer Prüfungshandlungen sowie einer grundsätzlichen Beurteilung des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems des Konzerns Gemeinde Ruppichterath erstellt.

Darauf aufbauend wurde ein prüffeldbezogenes risikoorientiertes Prüfungsprogramm entwickelt, das auf der Grundlage der festgestellten prüffeldbezogenen Risikofaktoren, unter Einbeziehung der Beurteilung der Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems des Konzerns Gemeinde Ruppichterath, Schwerpunkte, Art und Umfang der Prüfungshandlungen festlegt.

Die Prüfung des Gesamtabschlusses erstreckt sich auf die Prüfung des Konsolidierungskreises, der Ordnungsmäßigkeit der in den Gesamtabschluss einbezogenen Jahresabschlüsse sowie die getroffenen Konsolidierungsmaßnahmen.

Unsere Prüfung schließt eine stichprobengestützte Prüfung der Nachweise für die Bilanzierung und die Angaben im Gesamtabschluss und Gesamtlagebericht ein. Sie beinhaltet die Prüfung der angewandten Bilanzierungs-, Bewertungs-, Konsolidierungs- und Gliederungsgrundsätze und wesentlicher Einschätzungen des Bürgermeisters und des Kämmerers sowie eine Beurteilung der Gesamtaussage des Gesamtabschlusses und des Gesamtlageberichtes.

Sofern Jahresabschlüsse von anderen Abschlussprüfern geprüft wurden, haben wir zur Beurteilung der Ordnungsmäßigkeit der in den Gesamtabschluss einbezogenen Jahresabschlüsse die Prüfungsergebnisse dieser Abschlussprüfer überprüft und verwertet (vgl. Abschnitt 4.2 Ordnungsmäßigkeit der in den Gesamtabschluss einbezogenen Abschlüsse).

Gegenstand unserer Prüfungshandlungen im Rahmen der Prüfung des Gesamtlageberichtes waren die Vollständigkeit und die Plausibilität der Angaben. Wir haben die Angaben unter Berücksichtigung unserer Erkenntnisse, die wir während der Gesamtabschlussprüfung gewonnen haben, beurteilt, ob sie in Einklang mit dem Gesamtabschluss stehen, insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Konzerns Gemeinde Ruppichterath vermitteln und die Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend darstellen.

Im Weiteren haben wir die Überleitung der Jahresabschlüsse der Tochterunternehmen auf die für den Konzern Gemeinde Ruppichterath geltenden Vorschriften (sog. Kommunalbilanzen II) geprüft.

Die Prüfung umfasst aussagebezogene analytische und einzelfallorientierte Prüfungshandlungen sowie Aufbau- und Funktionsprüfungen. Unsere Prüfungshandlungen basieren auf einer bewussten Auswahl.

Die Prüfungsstrategie des risikoorientierten Prüfungsansatzes hat zu folgenden Schwerpunkten unseres Prüfungsprogramms geführt:

- Prüfung des Konsolidierungskreises
- Einheitlichkeit der Bewertung im Konzern
- Kapitalkonsolidierung
- Schuldenkonsolidierung
- Aufwands- und Ertragskonsolidierung

Art, Umfang und zeitlicher Ablauf der einzelnen Prüfungshandlungen sowie der Einsatz von Mitarbeitern wurden unter Berücksichtigung der Risikoeinschätzung sowie der Wesentlichkeit bestimmt.

Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unser Prüfungsurteil bildet.

Ausgangspunkt der Prüfung war der nicht prüfungspflichtige und demzufolge nicht geprüfte Gesamtabchluss zum 31. Dezember 2017. Wir haben uns davon überzeugt, dass die Eröffnungsbilanzwerte keine falschen Angaben enthalten, die den zu prüfenden Gesamtabchluss wesentlich beeinflussen und dass die zulässigen Ausweis-, Bilanzierungs-, Bewertungs- und Konsolidierungsmethoden stetig im Zeitablauf angewendet werden.

Alle von uns erbetenen Aufklärungen und Nachweise wurden uns durch die Verwaltungsleitung und die von ihr benannten Mitarbeiter erteilt. Der Bürgermeister hat die Vollständigkeit des Gesamtabchlusses und des Gesamtlageberichts zum 31. Dezember 2018 am 26. März 2021 schriftlich bestätigt.

## **4. FESTSTELLUNGEN UND ERLÄUTERUNGEN ZUR KONZERNRECHNUNGSLEGUNG**

### **4.1 Stichtag des Gesamtabschlusses und Konsolidierungskreis**

#### **4.1.1 Stichtag des Gesamtabschlusses**

Stichtag der Jahresabschlüsse der konsolidierten Unternehmen sowie des Gesamtabschlusses ist einheitlich der 31. Dezember 2018.

#### **4.1.2 Konsolidierungskreis**

Der Kreis der in den Gesamtabschluss einbezogenen Unternehmen ist im Gesamtanhang angegeben. Die Angaben sind zutreffend.

Der Gesamtabschluss des Konzerns Gemeinde Ruppichteroth ergibt sich danach aus der Zusammenfassung und Konsolidierung des Jahresabschlusses der Gemeinde Ruppichteroth mit folgenden Tochterunternehmen:

- Eigenbetriebe Ruppichteroth – öffentliche Einrichtung Abwasser
- Gemeindewerke Ruppichteroth GmbH

Folgendes Unternehmen wurde gemäß § 116 Abs. 3 GO NRW wegen untergeordneter Bedeutung für die Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzgesamtlage nicht in den Gesamtabschluss einbezogen:

- Eigenbetriebe Ruppichteroth – Eigenbetrieb Energie

Die Abgrenzung des Konsolidierungskreises erfolgte unverändert zum Gesamtabschluss zum 31. Dezember 2017.

## **4.2 Ordnungsmäßigkeit der in den Gesamtabchluss einbezogenen Abschlüsse**

Die in den Gesamtabchluss übernommenen Vermögensgegenstände und Schulden der einbezogenen Tochterunternehmen sind nach den auf den Jahresabschluss der Gemeinde Ruppichteroth anzuwendenden Methoden ordnungsgemäß bilanziert und bewertet. Die nach § 50 Abs. 1 GemHVO NRW i.V.m. § 308 HGB vorgeschriebene einheitliche Bewertung erfolgte in den für Konsolidierungszwecke aufgestellten Kommunalbilanzen II der Tochterunternehmen.

Hinsichtlich der Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze verweisen wir auf die Erläuterungen im Gesamtanhang.

Der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2018 nebst Lagebericht der Gemeinde Ruppichteroth sowie die Jahresabschlüsse der in den Gesamtabchluss einbezogenen Unternehmen wurden von uns geprüft.

Demnach sind die einbezogenen Jahresabschlüsse ordnungsmäßig.

## **4.3 Ordnungsmäßigkeit der Konzernrechnungslegung**

### **4.3.1 Gesamtabschluss**

Der Gesamtabschluss wird auf Ebene der Gemeinde Ruppichteroth aus den Jahresabschlüssen der Gemeinde Ruppichteroth und der in den Konsolidierungskreis einbezogenen Tochterunternehmen entwickelt. Die Kommunalbilanzen II wurden unter Beachtung der Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze der Gemeinde Ruppichteroth aufgestellt.

Die Gesamtbilanz sowie die Gesamtergebnisrechnung sind den gesetzlichen Vorschriften entsprechend gegliedert. Die Vermögensgegenstände, die Schulden, das Kapital und die Rechnungsabgrenzungsposten wurden nach den gesetzlichen Bestimmungen sowie den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung angesetzt und bewertet, für erkennbare Risiken wurden Rückstellungen in Höhe des nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendigen Betrages gebildet. Konzernspezifische Besonderheiten wurden berücksichtigt.

Der Gesamtanhang enthält die notwendigen Erläuterungen der Gesamtbilanz und der Gesamtergebnisrechnung sowie die sonstigen Pflichtangaben.

Die Kapitalflussrechnung, die dem Gesamtanhang beizufügen ist, ist ordnungsmäßig.

Die Ausübung von Bilanzierungs-, Bewertungs-, Konsolidierungs- und Ausweiswahlrechten erfolgte unverändert zum Gesamtabschluss zum 31. Dezember 2017.

Die angewandten Konsolidierungsmethoden entsprechen den gesetzlichen Vorschriften und sind ordnungsgemäß. Die Konsolidierungsbuchungen sind zutreffend fortgeführt.

Aufgrund der Prüfung kommen wir zu dem Ergebnis, dass der Gesamtabschluss zum 31. Dezember 2018 ordnungsgemäß aus den einbezogenen Jahresabschlüssen und den weiteren geprüften Unterlagen abgeleitet worden ist und den gesetzlichen Vorschriften sowie den sie ergänzenden Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen entspricht.

### **4.3.2 Gesamtlagebericht**

Der vom Kämmerer aufgestellte und vom Bürgermeister bestätigte Gesamtlagebericht ist diesem Bericht als Anlage beigefügt.

Die Prüfung ergab, dass der Gesamtlagebericht in allen wesentlichen Belangen den gesetzlichen Vorschriften entspricht.

## **4.4 Gesamtaussage des Gesamtabchlusses**

### **4.4.1 Feststellungen zur Gesamtaussage des Gesamtabchlusses**

Der Gesamtabchluss vermittelt insgesamt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzgesamtlage der Gemeinde Ruppichteroth.

### **4.4.2 Wesentliche Bewertungsgrundlagen und Konsolidierungsmethoden**

Wir verweisen auf die weitergehenden Angaben im Gesamtanhang.

### **4.4.3 Änderungen in den Bewertungsgrundlagen und Konsolidierungsmethoden**

Die Bilanzierungs-, Bewertungs- und Konsolidierungsmethoden wurden gegenüber dem Gesamtabchluss 2017 unverändert angewandt.

### **4.4.4 Sachverhaltsgestaltende Maßnahmen**

Im Berichtsjahr waren keine sachverhaltsgestaltenden Maßnahmen mit wesentlichen Auswirkungen auf die Gesamtaussage des Gesamtabchlusses zu verzeichnen.

### **4.4.5 Aufgliederungen und Erläuterungen**

Von Aufgliederungen und Erläuterungen wurde an dieser Stelle abgesehen, da sie nicht zum Verständnis der Gesamtaussage des Gesamtabchlusses erforderlich sind.

## **5. WIEDERGABE DES KOMMUNALEN BESTÄTIGUNGSVERMERKS UND SCHLUSSEMERKUNG**

Nach dem Ergebnis der Prüfung haben wir dem als Anlagen beigefügten Gesamtabchluss und dem Gesamtlagebericht der Gemeinde Ruppichteroth für das Haushaltsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2018 den folgenden uneingeschränkten Kommunalen Bestätigungsvermerk erteilt:

"Kommunaler Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers

### *Prüfungsurteil*

Wir haben den Gesamtabchluss der Gemeinde Ruppichteroth - bestehend aus der Gesamtbilanz zum 31. Dezember 2018 und der Gesamtergebnisrechnung für das Haushaltsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2018 sowie dem Gesamtanhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden - geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der beigefügte Gesamtabchluss in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften der Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) des Bundeslandes Nordrhein-Westfalen und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Konzerns Gemeinde Ruppichteroth zum 31. Dezember 2018 sowie seiner Ertragslage für das Haushaltsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2018.

Gemäß § 102 Abs. 8 GO NRW erklären wir in Anlehnung an § 322 HGB, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Gesamtabchlusses geführt hat.

### *Grundlage für die Prüfungsurteile*

Wir haben unsere Prüfung des Gesamtabchlusses in Übereinstimmung mit § 317 HGB und nach § 102 GO NRW unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung und der Leitlinien zur Durchführung kommunaler Abschlussprüfungen des Instituts der Rechnungsprüfer (IDR) durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Wirtschaftsprüfers für die Prüfung des Gesamtabchlusses“ unseres kommunalen Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von den Konzernunternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Gesamtabchluss zu dienen.

## *Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Gesamtabchluss*

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Gesamtabchlusses, der den gesetzlichen Vorschriften des § 116 Abs. 1 GO NRW a. F. i. V. m. §§ 49 ff. GemHVO NRW in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Gesamtabchluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Konzerns Gemeinde Ruppichteroth vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Gesamtabchlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Gesamtabchlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Konzerns Gemeinde Ruppichteroth zur Fortführung seiner Tätigkeit, d.h. der stetigen Erfüllung seiner Aufgaben zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte im Zusammenhang mit der stetigen Erfüllung seiner Aufgaben, sofern einschlägig, anzugeben.

Die für die Überwachung Verantwortlichen sind verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses des Konzerns Gemeinde Ruppichteroth zur Aufstellung des Gesamtabchlusses.

## *Verantwortung des Wirtschaftsprüfers für die Prüfung des Gesamtabchlusses*

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Gesamtabchluss als Ganzes frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Gesamtabchluss beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB und § 102 GO NRW unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung und der Leitlinien zur Durchführung kommunaler Abschlussprüfungen vom Institut der Rechnungsprüfer (IDR) durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Gesamtabchlusses getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher - beabsichtigter oder unbeabsichtigter - falscher Darstellungen im Gesamtabchluss, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Gesamtabchlusses relevanten internen Kontrollsystem um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieses Systems des Konzerns Gemeinde Ruppichteroth abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise Schlussfolgerungen darüber, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit des Konzerns Gemeinde Ruppichteroth zur Fortführung seiner Tätigkeit, d.h. der stetigen Erfüllung seiner Aufgaben, aufwerfen könnte. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Gesamtabchluss aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse und Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass der Konzern Gemeinde Ruppichteroth die stetige Aufgabenerfüllung nicht mehr ohne Inanspruchnahme finanzieller Unterstützung im Rahmen der Gewährträgerhaftung des Landes sicherstellen kann. Eine Insolvenz der Gemeinde Ruppichteroth ist nach § 128 GO i.V.m. § 12 InsO ausgeschlossen.
- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Gesamtabchlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Gesamtabchluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Gesamtabchluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Konzerns Gemeinde Ruppichteroth vermittelt.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

## SONSTIGE GESETZLICHE UND ANDERE RECHTLICHE ANFORDERUNGEN

### VERMERK ÜBER DIE PRÜFUNG DES GESAMTLAGEBERICHTS

#### Prüfungsurteil

Wir haben den Gesamtlagebericht des Konzerns Gemeinde Ruppichteroth für das Haushaltsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2018 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der beigefügte Gesamtlagebericht in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften der Gemeindehaushaltsverordnung NRW und vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Konzerns Gemeinde Ruppichteroth. In allen wesentlichen Belangen steht der Gesamtlagebericht in Einklang mit dem Gesamtabchluss und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

#### *Grundlage für das Prüfungsurteil*

Wir haben unsere Prüfung des Gesamtlageberichts unter Beachtung des International Standard on Assurance Engagements (ISAE) 3000 (Revised) durchgeführt.

Danach wenden wir als Wirtschaftsprüfungsgesellschaft die Anforderungen des IDW Qualitätssicherungsstandards: Anforderungen an die Qualitätssicherung in der Wirtschaftsprüferpraxis (IDW QS 1) an. Die Berufspflichten gemäß der Wirtschaftsprüferordnung und der Berufssatzung für Wirtschaftsprüfer/ vereidigte Buchprüfer einschließlich der Anforderungen an die Unabhängigkeit haben wir eingehalten.

Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und angemessen sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen.

#### *Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und der für die Überwachung Verantwortlichen für den Gesamtlagebericht*

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Gesamtlageberichts, der in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften der Gemeindehaushaltsverordnung NRW entspricht, insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Konzerns Gemeinde Ruppichteroth vermittelt, in allen wesentlichen Belangen mit dem Gesamtabchluss in Einklang steht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Gesamtlageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden Vorschriften mit der Gemeindehaushaltsverordnung NRW zu ermöglichen und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Gesamtlagebericht erbringen zu können. Die für die Überwachung Verantwortlichen sind verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses des Konzerns Gemeinde Ruppichteroth zur Aufstellung des Gesamtlageberichts.

#### *Verantwortung des Wirtschaftsprüfers für die Prüfung des Gesamtlageberichts*

Unsere Zielsetzung ist hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Gesamtlagebericht in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften der Gemeindehaushaltsverordnung NRW entspricht.

Die Ausführungen zur Verantwortung des Wirtschaftsprüfers zur Prüfung des Gesamtabchlusses gelten gleichermaßen für die Prüfung des Gesamtlageberichts mit der Ausnahme, dass wir nicht beurteilen, ob der Gesamtlagebericht die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle

# Rödl & Partner

so darstellt, dass er unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Konzerns Gemeinde Ruppichteroth vermittelt.

Des Weiteren führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Gesamtlagebericht durch. Auf Basis ausreichend geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zugrundeliegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass zukünftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Köln, den 26. März 2021

Rödl & Partner GmbH  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft  
Steuerberatungsgesellschaft

gez. Richter  
Wirtschaftsprüfer

gez. Quost  
Wirtschaftsprüfer

(An dieser Stelle endet die Wiedergabe des Kommunalen Bestätigungsvermerks)"

Den vorstehenden Prüfungsbericht erstatten wir in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften und den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berichterstattung bei kommunalen Abschlussprüfung (IDR PL 260).

Eine Verwendung des oben wiedergegebenen Kommunalen Bestätigungsvermerkes außerhalb dieses Prüfungsberichtes bedarf unserer vorherigen Zustimmung. Bei Veröffentlichung oder Weitergabe des Jahresabschlusses und/oder des Lageberichtes in einer von der bestätigten Fassung abweichenden Form bedarf es zuvor unserer erneuten Stellungnahme, sofern hierbei unser Kommunalen Bestätigungsvermerk zitiert oder auf unsere Prüfung hingewiesen wird.

Köln, den 26. März 2021

Rödl & Partner GmbH  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft  
Steuerberatungsgesellschaft

gez. Richter  
Wirtschaftsprüfer

gez. Quost  
Wirtschaftsprüfer



## **6. ANLAGEN ZUM PRÜFUNGSBERICHT**

- 6.1 Gesamtabchluss 2018 der Gemeinde Ruppichteroth nebst Gesamtlagebericht
- 6.2 Kommunalen Bestätigungsvermerk
- 6.3 Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften in der Fassung vom 1. Januar 2017



## **6.1 Gesamtabschluss 2018 der Gemeinde Ruppichteroth nebst Gesamtlagebericht**





**Gesamtabschluss**  
**der Gemeinde Ruppichteroth**  
**zum 31.12.2018**

**Gemeinde Ruppichteroth, Gesamtbilanz zum 31.12.2018**

<b>AKTIVA</b>			
	Bilanzposten	31.12.2018 EUR	31.12.2017 EUR
<b>1</b>	<b>Anlagevermögen</b>		
<b>1.1</b>	<b>Immaterielle Vermögensgegenstände</b>		
	Sonstige Immaterielle Vermögensgegenstände	117.661,06	108.919,98
	<b>Summe Immaterielle Vermögensgegenstände</b>	<b>117.661,06</b>	<b>108.919,98</b>
<b>1.2</b>	<b>Sachanlagen</b>		
<b>1.2.1</b>	<b>Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte</b>		
1.2.1.1	Grünflächen	2.202.240,85	2.292.036,85
1.2.1.2	Ackerland	56.457,00	56.457,00
1.2.1.3	Wald, Forsten	84.211,03	84.211,03
1.2.1.4	Sonstige unbebaute Grundstücke	904.885,93	941.118,67
<b>1.2.2</b>	<b>Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte</b>		
1.2.2.1	Grundstücke mit Kinder- und Jugendeinrichtungen	1.159.746,45	1.181.493,45
1.2.2.2	Grundstücke mit Schulen	17.289.541,00	17.628.778,00
1.2.2.3	Grundstücke mit Wohnbauten	1.434.870,28	1.460.819,28
1.2.2.4	Grundstücke mit sonstigen Dienst-, Geschäfts- und Betriebsgebäuden	8.062.963,00	8.260.988,00
<b>1.2.3</b>	<b>Infrastrukturvermögen</b>		
1.2.3.1	Grund und Boden des Infrastrukturvermögens	6.898.083,02	6.893.743,02
1.2.3.2	Bauten des Infrastrukturvermögens		
1.2.3.2.1	Brücken und Tunnel	1.753.129,00	1.788.097,00
1.2.3.2.2	Entwässerungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen	23.911.758,33	22.316.793,33
1.2.3.2.3	Straßen, Wege, Plätze, Verkehrslenkungsanlagen	19.154.388,95	19.701.852,00
1.2.3.2.4	Versorgungsanlagen	10.179.106,94	9.350.512,00
1.2.3.2.5	Sonstige Bauten des Infrastrukturvermögens	55.881,00	57.561,00
1.2.4	Bauten auf fremdem Grund und Boden	0,00	0,00
1.2.5	Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler	27,00	27,00
1.2.6	Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge	1.807.265,00	1.777.364,83
1.2.7	Betriebs- und Geschäftsausstattung	386.305,00	356.109,79
1.2.8	Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	886.435,61	2.198.103,53
	<b>Summe Sachanlagen</b>	<b>96.227.295,39</b>	<b>96.346.065,78</b>
<b>1.3</b>	<b>Finanzanlagen</b>		
1.3.1	Anteile an verbundenen Unternehmen	0,00	0,00
1.3.2	Anteile an assoziierten Unternehmen	0,00	0,00
1.3.3	übrige Beteiligungen	66.787,80	66.787,80
1.3.4	Sondervermögen	0,00	0,00
1.3.5	Wertpapiere des Anlagevermögens	80.534,28	80.534,28
1.3.6	Ausleihungen	17.585,80	17.815,88
	<b>Summe Finanzanlagen</b>	<b>164.907,88</b>	<b>165.137,96</b>
	<b>Summe Anlagevermögen</b>	<b>96.509.864,33</b>	<b>96.620.123,72</b>
<b>2</b>	<b>Umlaufvermögen</b>		
<b>2.1</b>	<b>Vorräte</b>		
2.1.1	Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe, Waren	106.108,53	140.774,70
<b>2.2</b>	<b>Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände</b>		
2.2.1	Forderungen	1.785.210,32	958.699,80
2.2.2	Sonstige Vermögensgegenstände	166.979,18	213.436,68
<b>2.3</b>	<b>Liquide Mittel</b>	<b>474.507,31</b>	<b>704.038,25</b>
	<b>Summe Umlaufvermögen</b>	<b>2.532.805,34</b>	<b>2.016.949,43</b>
<b>3</b>	<b>Aktive Rechnungsabgrenzung</b>	<b>163.197,58</b>	<b>167.924,67</b>
	<b>Summe AKTIVA</b>	<b>99.205.867,25</b>	<b>98.804.997,82</b>

<b>PASSIVA</b>			
	Bilanzposten	31.12.2018 EUR	31.12.2017 EUR
<b>1</b>	<b>Eigenkapital</b>		
1.1	Allgemeine Rücklage	8.443.964,74	10.059.223,15
1.2	Sonderrücklagen	0,00	0,00
1.3	Ausgleichsrücklage	0,00	0,00
	Gesamtjahresfehlbetrag der Gemeinde		
1.4	Ruppichteroth	-1.843.578,52	-1.796.421,95
1.5	Ausgleichsposten für die Anteile anderer Gesellschafter	1.563.159,37	1.532.488,77
	<b>Summe Eigenkapital</b>	<b>8.163.545,59</b>	<b>9.795.289,97</b>
<b>2</b>	<b>Sonderposten</b>		
2.1	Sonderposten für Zuwendungen	22.923.794,21	23.231.349,41
2.2	Sonderposten für Beiträge	11.408.294,84	11.743.934,84
	Sonderposten für den		
2.3	Gebührenaussgleich	294.032,65	268.805,66
2.4	Sonstige Sonderposten	2.355.739,88	2.401.164,85
	<b>Summe Sonderposten</b>	<b>36.981.861,58</b>	<b>37.645.254,76</b>
<b>3</b>	<b>Rückstellungen</b>		
3.1	Pensionsrückstellungen	4.776.965,00	4.519.961,00
3.2	Rückstellungen für Deponien und Altlasten	0,00	0,00
3.3	Instandhaltungsrückstellungen	543.000,00	529.776,78
3.4	Steuerrückstellungen	0,00	0,00
3.5	Sonstige Rückstellungen	560.371,70	584.001,32
	<b>Summe Rückstellungen</b>	<b>5.880.336,70</b>	<b>5.633.739,10</b>
<b>4</b>	<b>Verbindlichkeiten</b>		
4.1	Anleihen	0,00	0,00
4.2	Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen	21.820.132,25	20.765.692,97
4.3	Verbindlichkeiten aus Krediten zur Liquiditätssicherung	22.242.202,85	22.484.800,29
4.4	Verbindlichkeiten aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen	0,00	0,00
4.5	Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	859.016,17	688.845,98
4.6	Sonstige Verbindlichkeiten	990.049,19	507.309,94
4.7	Erhaltene Anzahlungen	2.250.039,57	1.265.128,64
	<b>Summe Verbindlichkeiten</b>	<b>48.161.440,03</b>	<b>45.711.777,82</b>
<b>5</b>	<b>Passive Rechnungsabgrenzung</b>	<b>18.683,35</b>	<b>18.936,17</b>
	<b>Summe PASSIVA</b>	<b>99.205.867,25</b>	<b>98.804.997,82</b>

Ruppichteroth, den 24. Februar 2021

bestätigt:  
  
 Mario Loskill  
 Bürgermeister

aufgestellt:  
  
 Klaus Müller  
 Kämmerer

<b>Gemeinde Ruppichteroth, Gesamtergebnisrechnung 2018</b>		
<b>Ertrags- und Aufwandsarten</b>	<b>2018 EUR</b>	<b>2017 EUR</b>
1 Steuern und ähnliche Abgaben	11.115.470,31	10.190.373,75
2 Zuwendungen und allgemeine Umlagen	5.819.359,43	5.735.371,90
3 Sonstige Transfererträge	6.328,55	33.100,26
4 Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	2.393.395,84	2.567.009,80
5 Privatrechtliche Leistungsentgelte	2.263.731,02	1.994.205,85
6 Kostenerstattungen und Kostenumlagen	77.904,91	87.023,60
7 Sonstige ordentliche Erträge	318.310,29	744.949,90
8 Aktivierte Eigenleistungen	42.547,50	17.396,80
9 Bestandsveränderung	0,00	0,00
<b>10 Ordentliche Gesamterträge</b>	<b>22.037.047,85</b>	<b>21.369.431,86</b>
11 Personalaufwendungen	4.055.872,12	3.900.042,13
12 Versorgungsaufwendungen	294.238,98	250.443,38
13 Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	4.025.188,86	3.475.143,66
14 Bilanzielle Abschreibungen	2.740.891,08	2.728.783,52
15 Transferaufwendungen	9.786.939,71	9.583.114,10
16 Sonstige ordentliche Aufwendungen	2.366.228,91	2.604.083,13
<b>17 Ordentliche Gesamtaufwendungen</b>	<b>23.269.359,66</b>	<b>22.541.609,92</b>
<b>18 Ordentliches Gesamtergebnis (= Zeilen 10 und 17)</b>	<b>-1.232.311,81</b>	<b>-1.172.178,06</b>
19 Finanzerträge	76.168,63	24.737,82
20 Ergebnis aus assoziierten Unternehmen	0,00	0,00
21 Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	644.759,74	645.932,25
<b>22 Gesamtfinanzergebnis (= Zeilen 19, 20 und 21)</b>	<b>-568.591,11</b>	<b>-621.194,43</b>
<b>23 Gesamtergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit (= Zeilen 18 und 22)</b>	<b>-1.800.902,92</b>	<b>-1.793.372,49</b>
24 Außerordentliche Erträge	0,00	0,00
25 Außerordentliche Aufwendungen	0,00	0,00
<b>26 Außerordentliches Gesamtergebnis (= Zeilen 24 und 25)</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>
<b>27 Gesamtjahresfehlbetrag (= Zeilen 23 und 26)</b>	<b>-1.800.902,92</b>	<b>-1.793.372,49</b>
28 anderen Gesellschaftern zuzurechnendes Ergebnis	-42.675,60	-3.049,46
<b>29 Gesamtjahresfehlbetrag der Gemeinde Ruppichteroth lt. Bilanz</b>	<b>-1.843.578,52</b>	<b>-1.796.421,95</b>

**nachrichtlich: Verrechnungen von Erträgen und Aufwendungen mit der Allgemeinen Rücklage**

30 Verrechnete Erträge bei Vermögensgegenständen	-212.212,03	-8.347,59
31 Verrechnete Aufwendungen bei Vermögensgegenständen	18.553,49	4.801,59
<b>32 Verrechnungssaldo (= Zeilen 30 und 31)</b>	<b>-193.658,54</b>	<b>-3.546,00</b>

GEMEINDE RUPPICHTEROTH

Gesamtanhang gem. § 51 Abs. 2 GemHVO der Gemeinde Ruppichteroth zum  
31.12.2018

## **Gemeinde Ruppichteroth**

**Gesamtanhang zum 31.12.2018 nach dem  
Neuen Kommunalen Finanzmanagement (NKF)**

## 1 Vorbemerkungen

Die Gemeinde Ruppichteroth ist gem. § 116 GO NRW verpflichtet, einen Gesamtabschluss aufzustellen. Ziel des Gesamtabschlusses (Konzernabschlusses) ist es, ein möglichst genaues Bild der gesamten finanziellen Lage der Gemeinde darzustellen. Im Vergleich zum Jahresabschluss soll mit dem Gesamtabschluss eine einheitliche Darstellung über die gesamte Vermögens- und Schuldenlage der Gemeinde Ruppichteroth sowie über alle Unternehmen und ihrer verselbstständigten Aufgabenbereiche (vAB), auch Tochterunternehmen genannt, geschaffen werden. Verselbstständigte Aufgabenbereiche sind in privatrechtlicher oder öffentlich-rechtlicher Rechtsform errichtete, wirtschaftlich und organisatorisch verselbstständigte Organisationseinheiten einer Kommune, die auch rechtlich selbstständig sein können und wirtschaftliche oder hoheitliche Aufgaben der Kommune erfüllen.

Die zum kommunalen Gesamtabschluss geschaffenen und für 2018 geltenden Regelungen verweisen in § 49 Abs. 4 GemHVO an das Referenzmodell des HGB-Konzernabschlusses (Stand 25.05.2009). Soweit in diesem Gesamtanhang auf das HGB a.F. verwiesen wird, bezieht sich der Verweis auf den Stand des HGB vom 24.08.2002.

Zweck der HGB-Konzernrechnungslegung ist es, den Konzern als fiktive rechtliche und wirtschaftliche Einheit (Einheitstheorie) unter Berücksichtigung der (kaufmännischen) Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung (GoB) abzubilden. Um den kommunalen Konzern wie ein einziges Unternehmen darzustellen, sind alle Geschäftsvorfälle zu eliminieren, die aus internen Leistungsbeziehungen des Konzerns stammen.

Zunächst sind die einzubeziehenden Konzerneinheiten zu bestimmen (Konsolidierungskreis).

Anschließend sind die einzelnen Bilanzen zu überprüfen, inwieweit aufgrund des für die Konzernmutter (Gemeinde Ruppichteroth) geltenden Bilanzierungsrechts (NKF) Anpassungen im Rahmen einer Überleitung zur Kommunalbilanz II (KB II) bzw. Ergebnisrechnung II (ER II) erforderlich sind. Dann werden die Summenbilanz und die Summenergebnisrechnung ermittelt. Anschließend beginnt die eigentliche Konsolidierung.

Hierbei unterscheidet man:

- Kapitalkonsolidierung (= Aufrechnung des anteiligen Eigenkapitals in der KB II der Töchter mit dem Beteiligungsbuchwert in der Bilanz der Mutter)
- Schuldenkonsolidierung (= Eliminierung der Forderungen und Verbindlichkeiten innerhalb des Konsolidierungskreises)
- Aufwands- und Ertragskonsolidierung (= Eliminierung der Aufwendungen und Erträge innerhalb des Konsolidierungskreises)
- Zwischenergebniseliminierung (= Eliminierung der Zwischengewinne und -verluste, die im Leistungsaustausch zwischen Konzerneinheiten entstanden sind).

Nach erfolgter Konsolidierung liegen Gesamtbilanz und Gesamtergebnisrechnung vor, die gemeinsam mit dem Gesamtanhang den Gesamtabschluss bilden.

Der Gesamtabschluss besteht aus:

- der Gesamtergebnisrechnung (§ 49 Abs. 1 Nr. 1 GemHVO NRW)
- der Gesamtbilanz (§ 49 Abs. 1 Nr. 2 GemHVO NRW)

- dem Gesamtanhang inkl. Kapitalflussrechnung (§ 49 Abs. 1 Nr. 3 GemHVO NRW, § 51 Abs. 3 GemHVO NRW)

Weiterhin ist dem Gesamtabschluss ein Gesamtlagebericht sowie ein Beteiligungsbericht beizufügen (§ 49 Abs. 2 GemHVO NRW).

## **2 Konsolidierungskreis**

Als erster Schritt ist herauszufinden, an welchen Unternehmen die Gemeinde Ruppichteroth mit welchem Anteil beteiligt ist, um einen Überblick über den Kreis der zu konsolidierenden Unternehmen zu erhalten. Die Gemeinde Ruppichteroth ist zum 31.12.2018 an 7 Unternehmen beteiligt. Hierbei handelt es sich um folgende Unternehmen mit den entsprechenden Beteiligungsquoten:

- Gemeindewerke Ruppichteroth GmbH zu 51 %
- Eigenbetriebe Ruppichteroth - öffentliche Einrichtung Abwasser (Entsorgungsbetrieb) zu 100 %
- Eigenbetriebe Ruppichteroth – Eigenbetrieb Energie (Energiebetrieb) zu 100 %
- Gemeinnützige Wohnungsbaugesellschaft für den Rhein-Sieg-Kreis mbH zu 0,3893 %
- Zweckverband Civitec zu 2,94 %
- Volkshochschule Rhein-Sieg zu 7,31 %
- d-nrw AöR zu 0,08 %

Zur Konsolidierung gibt es mehrere Methoden, die je nach Beteiligungsgrad und Größe der Beteiligung zur Anwendung kommen. Die Beteiligungsquote an den Unternehmen ist ausschlaggebend für die Konsolidierungsmethode und lässt sich in folgende Gruppen klassifizieren:

- Verbundene Unternehmen, über 50 % - 100 % Beteiligung (beherrschender Einfluss der Kommune)
- Assoziierte Unternehmen, 20 % - 50 % Beteiligung (Maßgeblicher Einfluss der Kommune)
- Sonstige Beteiligungen, unter 20 % Beteiligung

Bei den Konsolidierungsmethoden gibt es folgende Unterscheidungen:

- Vollkonsolidierung i.d.R. bei verbundenen Unternehmen
- Equity-Methode i.d.R. bei assoziierten Unternehmen
- At-cost-Bewertung i.d.R. bei sonstigen Beteiligungen

Nach den oben festgelegten Kriterien zur Konsolidierung ergibt sich somit folgendes Bild:

Vollkonsolidierung:

- Gemeindewerke Ruppichteroth GmbH
- Eigenbetriebe Ruppichteroth – öffentliche Einrichtung Abwasser (Entsorgungsbetrieb)

At-cost-Bewertung:

- Gemeinnützige Wohnungsbaugesellschaft für den Rhein-Sieg-Kreis mbH
- Zweckverband Civitec

- Volkshochschule Rhein-Sieg
- d-nrw AöR

### **Untergeordnete Bedeutung der Eigenbetriebe Ruppichteroth – Eigenbetrieb Energie**

Der Energiebetrieb ist gemäß § 116 Abs. 3 GO NRW von untergeordneter Bedeutung und wird nicht konsolidiert. Der Eigenbetrieb wird "at cost" bewertet.

## **3 Konsolidierungsmethode**

Der Empfehlung des Modellprojektes folgend, wird gem. § 50 Abs. 1 GemHVO i.V.m. § 301 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 HGB bei Vollkonsolidierung die Neubewertungsmethode angewendet. Eine At-Equity-Bewertung war im Gesamtabchluss nicht vorzunehmen, weil wesentliche Unternehmen unter maßgeblichem Einfluss der Gemeinde Ruppichteroth nicht vorliegen.

Vor Durchführung der Kapitalkonsolidierung ist zunächst das (Vermögen und die Schulden und damit indirekt das) Eigenkapital des zu konsolidierenden Tochterunternehmens neu zu bewerten - das HGB spricht vom Ansatz des Eigenkapitals mit einem Wert, der dem beizulegenden Wert der Vermögensgegenstände und Schulden im Zeitpunkt der Erstkonsolidierung entspricht - und erst dann ist in einem nächsten Schritt die Aufrechnung mit dem Beteiligungsbuchwert vorzunehmen.

Die Neubewertungsmethode führt grundsätzlich zur vollständigen Aufdeckung aller stillen Reserven/stillen Lasten auch über den beteiligungsproportionalen Anteil hinaus. Ein aktiver Unterschiedsbetrag ist als Geschäfts- oder Firmenwert (Goodwill) anzusehen. Ist das anteilige Eigenkapital des Tochterunternehmens höher als der Buchwert der Anteile, entsteht ein passiver Unterschiedsbetrag, der auf seine Ursache untersucht werden muss. Je nach Ursache ist der Unterschiedsbetrag dem Eigenkapital (z.B. zwischenzeitliche Thesaurierungen) oder dem Fremdkapital zuzuordnen und fortzuführen. Eine Neubewertung war bei den Tochterunternehmen nicht erforderlich.

## **4 Stichtag der Erstkonsolidierung**

§ 301 Abs. 2 HGB betrifft den Stichtag der Erstkonsolidierung. Dies ist der Stichtag, zu dem die Erwerbsfiktion greifen und zu dem für Zwecke der Erstkonsolidierung eine Neubewertung (Aufdeckung von stillen Reserven/Lasten) erfolgen soll.

Die Erstkonsolidierung wurde gemäß dem Wahlrecht nach § 50 Abs. 1 GemHVO i.V.m. § 301 Abs. 2 HGB i.d.F. vom 24.08.2002 auf den Zeitpunkt der erstmaligen Einbeziehung vorgenommen. Das ist bei der Gemeinde Ruppichteroth der Zeitpunkt der Erstkonsolidierung zum 1. Januar 2010.

Für die Gemeindewerke Ruppichteroth GmbH wurde der 1. Januar 2014 als Stichtag für die Erstkonsolidierung zugrunde gelegt.

## 5 Vereinheitlichung von Bilanzierung und Bewertung

Die in den Gesamtabchluss übernommenen Vermögensgegenstände und Schulden der in den Gesamtabchluss einbezogenen Unternehmen sind nach den auf den Jahresabschluss der Mutter (Gemeinde Ruppichteroth) anwendbaren Bewertungsmethoden (NKF) einheitlich zu bewerten. Im Hinblick auf die Aussagekraft des Gesamtabchlusses und den abweichenden Charakter kommunaler Bilanzen beschränken sich etwaige Anpassungen der Einzelabschlüsse auf Einzelfälle, insbesondere wenn sich wesentliche Auswirkungen auf die Darstellung der Vermögenslage des Konzerns Gemeinde Ruppichteroth ergeben. Hinsichtlich der Bewertungsgrundsätze und Bewertungsmethoden wird dem Grundsatz der Wesentlichkeit insbesondere dort Bedeutung beigemessen, wo für die Wertfindung lediglich noch unwesentliche Auswirkungen erwartet werden. Bewertungsanpassungen waren nicht erforderlich.

Auf eine Anpassung von Bewertungsvereinfachungsverfahren wird verzichtet.

Die im Einzelabschluss der Gemeinde Ruppichteroth dargestellten Transferverbindlichkeiten werden im Gesamtabchluss unter der Position „Sonstige Verbindlichkeiten“ ausgewiesen.

Nutzungsdauern werden nicht angepasst, da vorhandene Unterschiede betriebsspezifisch sind bzw. keine wesentliche Bedeutung im Hinblick auf die Auswirkungen für die Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzgesamtlage haben.

Die Abschreibungsmethoden aus den Jahresabschlüssen der voll zu konsolidierenden Betriebe werden für Zwecke des Gesamtabchlusses übernommen, da diese in der Regel betriebsspezifisch sind.

## 6 Konsolidierung

### 6.1 Kapitalkonsolidierung § 50 Abs. 1 GemHVO i.V.m. § 301 HGB

Der Beteiligungsansatz in der Bilanz der Mutter wird mit dem auf diese Beteiligung entfallenden anteiligen Eigenkapital des Tochterunternehmens verrechnet. Der Kapitalkonsolidierung liegt die gedankliche Konzeption zugrunde, dass an die Stelle der Beteiligung an dem Tochterunternehmen im Gesamtabchluss die Vermögensgegenstände und Schulden des Tochterunternehmens treten, so als hätte der Konzern einen Teilbetrieb erworben.

Es ergibt sich aus der Erstkonsolidierung des Entsorgungsbetriebs zum 1. Januar 2010 folgender passiver Unterschiedsbetrag:

Entsorgung	468.600,00 €
------------	--------------

Aus der Erstkonsolidierung der Gemeindewerke Ruppichteroth GmbH zum 1. Januar 2014 ergibt sich folgender aktiver Unterschiedsbetrag:

Gemeindewerke Ruppichteroth GmbH	146.542,71 €
----------------------------------	--------------

Gemäß § 50 Abs. 1 GemHVO i.V.m. § 301 Abs. 3 HGB ist der aus der Kapitalkonsolidierung verbleibende aktive Unterschiedsbetrag als Geschäfts- oder Firmenwert auszuweisen und gemäß § 309 Abs. 1

HGB abzuschreiben. Der aktive Unterschiedsbetrag aus der Erstkonsolidierung der Gemeindewerke Ruppichteroth GmbH wird als Firmenwert ausgewiesen und über vier Jahre planmäßig abgeschrieben. Der Firmenwert wurde vollständig abgeschrieben.

Die Stadtwerke Aachen Aktiengesellschaft (STAWAG) hat mit Wirkung zum 1. Januar 2015 einen Geschäftsanteil an der Gemeindewerke Ruppichteroth GmbH von 49 % übernommen. Für nicht der Gemeinde Ruppichteroth gehörende Anteile des anderen Gesellschafters ist gemäß § 50 Abs. 1 GemHVO i.V.m. § 307 Abs. 1 HGB ein Ausgleichsposten für die Anteile anderer Gesellschafter in Höhe ihres Anteils am Eigenkapital unter entsprechender Bezeichnung innerhalb des Konzerneigenkapitals auszuweisen. Daraus ergibt sich in der Gesamtbilanz zum 31.12.2018 ein Ausgleichsposten für Anteile anderer Gesellschafter in Höhe von 1.563.159,37 €.

## **6.2 Schuldenkonsolidierung § 50 Abs. 1 GemHVO i.V.m. § 303 HGB**

In die Schuldenkonsolidierung sollen alle Schuldposten einbezogen werden, durch welche die Schuldverhältnisse zwischen den vAB im Gesamtabchluss bzw. zur Kommune abgebildet werden, soweit diese nicht von untergeordneter Bedeutung sind. Nach dem Wortlaut des § 303 HGB fallen unter den Begriff der Schuldposten bei den Aktiva: Ausleihungen, Forderungen, aktive Rechnungsabgrenzungsposten und bei den Passiva: Sonderposten, Rückstellungen, Verbindlichkeiten, passive Rechnungsabgrenzungsposten. Nach herrschender Meinung sind außerdem einzubeziehen: Aktiva: ausstehende Einlagen, geleistete Anzahlungen, Schecks, Guthaben bei Kreditinstituten, sonstige Vermögensgegenstände, Wertpapiere des Anlage- und Umlaufvermögens, Haftungsverhältnisse und sonstige Verpflichtungen.

## **6.3 Aufwands- und Ertragskonsolidierung § 50 Abs. 1 GemHVO i.V.m. § 305 HGB**

Erlöse aus Lieferungen und Leistungen zwischen den in den Gesamtabchluss einbezogenen vAB sind mit den auf sie entfallenden Aufwendungen zu verrechnen, sofern sie nicht als Erhöhung des Bestandes an fertigen und unfertigen Erzeugnissen oder als aktivierte Eigenleistung auszuweisen sind. Analog ist mit anderen Erträgen aus Lieferungen und Leistungen und die auf diese entfallenden Aufwendungen zu verfahren.

Der Anwendungsbereich erstreckt sich dabei auf:

- Grundsätzliche Anwendung bei der Vollkonsolidierung,
- Konsolidierung der Innenumsätze aus Lieferungen und Leistungen,
- Konsolidierung anderer Aufwendungen und Erträge (z.B. konzerninterne Nutzungsüberlassungsverhältnisse),
- Konsolidierung konzerninterner Ergebnisübernahmen,
- Konsolidierung der Aufwendungen und Erträge aus der Gewerbe- und Grundsteuer.

Konsolidiert wurden im Wesentlichen Trink- und Schmutzwassergebühren, Verwaltungskostenanteile sowie Straßenentwässerungsanteile.

#### 6.4 Zwischenergebniseliminierung § 50 Abs. 1 GemHVO i.V.m. § 304 HGB

Voraussetzungen:

1. Vorliegen eines Vermögensgegenstandes,
2. Bilanzierung des Vermögensgegenstandes,
3. Herkunft durch Lieferungen und Leistungen innerhalb des Konsolidierungskreises,
4. Wertunterschied zu den "Konzern- Anschaffungs- u. Herstellungskosten" und dem Ausweis im Einzelabschluss des empfangenden Konzernunternehmens.

Beispiele:

Veräußerung von Grundstücken

Veräußerung von Gebäuden

von einem vAB selbst erstellte immaterielle Vermögensgegenstände

Die Zwischenergebniseliminierung ist nicht vorzunehmen, wenn der Vorgang für den Konzern für eine Vermittlung eines den tatsächlichen Verhältnissen entsprechenden Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage nur von untergeordneter Bedeutung ist (§ 304 Abs. 2 HGB).

Innerkonzernliche Geschäftsvorfälle, bei denen sich wesentliche Zwischengewinne ergeben haben, liegen nicht vor. Aus diesem Grund erfolgte keine Zwischenergebniseliminierung im Gesamtabschluss.

#### 6.5. Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze

Die Gesamtbilanz des Konzerns Gemeinde Ruppichteroth wurde auf der Grundlage der Rechnungslegungsvorschriften der GO NRW und der GemHVO NRW aufgestellt.

Die Gesamtbilanz zum 31.12.2018 enthält sämtliche **Vermögensgegenstände, Schulden und Rechnungsabgrenzungsposten**. Die jeweiligen Bilanzansätze sind zum Bilanzstichtag vorsichtig und überwiegend einzeln bewertet worden. Sämtliche bis zum Zeitpunkt der Bilanzaufstellung bekannt gewordenen Risiken, die am Bilanzstichtag bereits vorlagen, wurden aufgenommen.

### 7. Erläuterungen zur Gesamtbilanz

#### 7.1 Aktiva

Das **Sachanlagevermögen** wurde um die planmäßigen Abschreibungen vermindert. Zugänge wurden mit den Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten angesetzt. Vereinfachungsverfahren wurden angewandt.

Die planmäßigen Abschreibungen wurden nach der voraussichtlichen Nutzungsdauer der Vermögensgegenstände und entsprechend den gesetzlichen Vorschriften linear vorgenommen.

Kunstgegenstände und Kulturdenkmäler sind aus Vereinfachungsgründen mit einem Erinnerungswert erfasst.

Bewegliche Gegenstände des Anlagevermögens bis zu einem Wert von Euro 410,- (geringwertige Wirtschaftsgüter) werden unmittelbar als Aufwand verbucht. Abschreibungen aus den Jahresabschlüssen der voll zu konsolidierenden Betriebe werden für Zwecke des Gesamtabchlusses unverändert übernommen.

Die Bewertung der **Finanzanlagen** erfolgte bei nicht konsolidierten Beteiligungen bzw. sonstigen Wertpapieren des Anlagevermögens at cost (Ausweis in der Gesamtbilanz zu Anschaffungskosten).

Vollkonsolidiert wurden die Geschäftsanteile an der Gemeindewerke Ruppichteroth GmbH und an dem Eigenbetrieb Ruppichteroth - Entsorgungsbetrieb.

Die Bewertung der Wertpapiere des Anlagevermögens (Kommunaler Versorgungsrücklagen-Fonds) erfolgte at cost (zu Anschaffungskosten).

Die Bewertung des **Vorratsvermögens** erfolgt zu durchschnittlichen Einstandspreisen unter Beachtung des Niederstwertprinzips.

Die **Forderungen und die sonstigen Vermögensgegenstände** wurden zum Nennwert angesetzt. Auf niedergeschlagene Forderungen wurde eine Einzelwertberichtigung von 100 % vorgenommen. Pauschalwertberichtigungen wurden aufgrund von Erfahrungswerten berücksichtigt. Insgesamt wurden die Forderungen unter Berücksichtigung aller erkennbaren Risiken bewertet.

Als **liquide Mittel** wurden Kassenbestände, Handvorschüsse und Guthaben bei Kreditinstituten ausgewiesen.

Als **aktive Rechnungsabgrenzungsposten** (ARAP) wurden vor dem Bilanzstichtag geleistete Zahlungen ausgewiesen, soweit sie Aufwand für eine bestimmte Zeit nach diesem Tag darstellen. Kurzfristige ARAP werden insbesondere für die Beamtengehälter des Monats Januar gebildet, die bereits im Monat Dezember des Vorjahres zahlungswirksam werden. Längerfristige ARAP werden gebildet, wenn Zuschüsse über einen längeren Zeitraum ertragswirksam aufgelöst werden.

## 7.2 Passivseite

Das **Eigenkapital** hat sich im Haushaltsjahr 2018 wie folgt entwickelt:

<b>Gesamteigenkapital zum 31.12.2017</b>	<b>9.795.289,97 €</b>
Jahresfehlbetrag Gemeinde Ruppichteroth	-1.983.650,83 €
Jahresüberschuss Entsorgungsbetrieb	95.654,84 €
Jahresfehlbetrag GmbH	-307,50 €
Eliminierung Gewerbesteuer GmbH	-7.067,00 €
Eliminierung Verbindlichkeit Konzessionsabgabe GmbH	94.467,57 €
<b>Gesamtjahresfehlbetrag 2018</b>	<b>-1.800.902,92 €</b>
Verrechnungen mit der Allgemeinen Rücklage bei der Gemeinde	193.658,54 €
Ausschüttung an die STAWAG	-24.500,00 €
<b>Gesamteigenkapital zum 31.12.2018</b>	<b>8.163.545,59 €</b>

Die **Allgemeine Rücklage** stellt die Residualgröße zum Ausgleich der Bilanz dar und ergibt sich als Differenz der Aktivseite abzüglich der sonstigen Positionen des Eigenkapitals (Sonderrücklage, Ausgleichsrücklage, Jahresergebnis), den Sonderposten, den Rückstellungen, den Verbindlichkeiten und den passiven Rechnungsabgrenzungsposten (PRAP).

Die **Ausgleichsrücklage** dient der Abdeckung von Jahresfehlbeträgen. Sie wird bei Jahresüberschüssen nach Feststellung durch den Rat wieder aufgefüllt.

Als **Sonderposten** werden erhaltene Zuwendungen und Beträge für Investitionen ausgewiesen, die eine Finanzierungsform der Aktivseite darstellen und entsprechend der Abnutzungsdauer des zugeordneten Vermögensgegenstandes auf der Aktivseite jährlich ertragswirksam aufgelöst werden und damit eine jährliche Gegenfinanzierung für die Abschreibung darstellen.

Sonstige Sonderposten für nicht abnutzbare Vermögensgegenstände (i.d.R. Schenkungen von Kunstgegenständen/Kunstsammlungen) verbleiben auf der Passivseite und werden erst beim Abgang (z.B. durch Veräußerung) ertragswirksam aufgelöst.

Die **Rückstellungen** wurden nach dem Grundsatz der kaufmännischen Vorsicht für sämtliche erkennbare Risiken und ungewisse Verpflichtungen, die bis zum Zeitpunkt der Bilanzaufstellung bekannt geworden sind und bereits am Bilanzstichtag vorlagen, gebildet.

Der Wert für die **Pensionsrückstellungen** wurde auf der Grundlage der versicherungsmathematischen Berechnungen der Rheinischen Versorgungskasse abgeleitet. Die Rückstellungen beinhalten neben den künftigen Versorgungslasten der Gemeinde Ruppichteroth auch die Ansprüche auf Beihilfen nach § 88 Landesbeamtengesetz. Bei den Berechnungen sind die biometrischen Grundlagen der Richttafel von Dr. K. Heubeck unter Anwendung eines Rechnungszinsfußes von 5 % berücksichtigt worden.

Die **Instandhaltungsrückstellungen** berücksichtigen Aufwendungen für die unterlassene Instandsetzung der gemeindlichen Straßen und Brücken.

Die **sonstigen Rückstellungen** nach dem § 36 Abs. 4 Gemeindehaushaltsverordnung Nordrhein-Westfalen (GemHVO NRW) umfassen **Verpflichtungen** aus Personalkosten, Überstunden, Urlaubsansprüchen sowie für die Prüfung des Jahresabschlusses. Dabei wurden alle erkennbaren Risiken berücksichtigt.

Der Ansatz der **Verbindlichkeiten** entspricht ihrem jeweiligen Rückzahlungsbetrag. Verbindlichkeiten in fremder Währung waren am Bilanzstichtag nicht vorhanden. Einzelheiten sind aus dem beigefügten Gesamtverbindlichkeitspiegel zu entnehmen.

Als **passive Rechnungsabgrenzungsposten** wurden vor dem Bilanzstichtag erhaltene Zahlungen ausgewiesen, soweit sie Erträge für eine bestimmte Zeit nach diesem Tag darstellen.

## 8. Erläuterungen zur Gesamtergebnisrechnung

Entsprechend § 49 Abs. 3 i.V.m. § 38 Abs. 1 GemHVO NRW sind die in einem Haushaltsjahr dem kommunalen Konzern zuzurechnenden Erträge und Aufwendungen getrennt voneinander in der Gesamtergebnisrechnung nachzuweisen. Für Inhalt und Struktur der Gesamtergebnisrechnung behalten die Regelungen zur Ergebnisrechnung des Einzelabschlusses der Gemeinde Ruppichteroth (§ 38 Abs. 1 i.V.m. § 2 GemHVO NRW) grundsätzlich Gültigkeit.

### 8.1 Erträge

Die Position Steuern und ähnliche Abgaben mit 11.119.930,31 € weist die Steuereinnahmen der Gemeinde Ruppichteroth aus. Hierunter fallen insbesondere die Grundsteuer B (1.722.196,45 €), die Gewerbesteuer (3.614.069,16 €) sowie der Gemeindeanteil an der Einkommensteuer (4.756.777,88 €).

Zuwendungen und allgemeine Umlagen entfallen mit 5.093.076,59 € auf die Gemeinde Ruppichteroth (u.a. Schlüsselzuweisungen 3.245.671,00 € sowie Erträge aus der Auflösung von Sonderposten aus Zuwendungen 843.792,19 €), mit 641.132,90 € auf den Entsorgungsbetrieb und mit weiteren 85.149,94 € auf die GmbH.

Die Erträge aus öffentlich-rechtliche Leistungsentgelten betreffen mit 1.807.105,53 € überwiegend die Schmutz- und Niederschlagswassergebühren des Entsorgungsbetriebes. Die Gemeinde Ruppichteroth hat öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte in Höhe von 586.290,31 € erzielt (u.a. aus Benutzungsgebühren für die Übergangsheime, Eintrittsgelder Hallenbad sowie Erträge aus der Auflösung von Sonderposten aus Beiträgen).

Privatrechtliche Leistungsentgelte betreffen mit 2.142.765,51 € die GmbH und resultieren überwiegend aus den Verbrauchs- und Grundgebühren. Die Gemeinde Ruppichteroth weist Erträge aus privatrechtlichen Leistungsentgelten in Höhe von 120.965,51 € aus.

Außerordentlichen Erträge wurden in 2018 keine erzielt.

### 8.2 Aufwendungen

Die Personalaufwendungen entfallen mit 3.647.063,35 € auf die Gemeinde, mit 294.779,56 € auf die GmbH und mit weiteren 114.029,21 € auf den Entsorgungsbetrieb.

Die Versorgungsaufwendungen in Höhe von 294.238,98 € entsprechen dem Ausweis im Einzelabschluss der Gemeinde Ruppichteroth.

Die Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen entfallen mit 2.741.821,16 € zu 68 % auf die Gemeinde Ruppichteroth. Hierunter fallen insbesondere die Unterhaltungs- und Bewirtschaftungskosten der gemeindlichen Gebäude mit rd. 1.077.900 €, die Unterhaltung des Infrastrukturvermögens mit rd. 345.900 € sowie die Kostenerstattungen in Höhe von rd. 631.400 €.

Abschreibungen sind in Höhe von 1.709.297,46 € der Gemeinde, in Höhe von 559.303,32 € dem Entsorgungsbetrieb und in Höhe von 472.290,30 € der GmbH zuzuordnen. Abweichungen von standardmäßigen linearen Abschreibungen oder der örtlichen Abschreibungstabelle werden als betriebsspezifisch bzw. nicht wesentlich angesehen.

Die in der Gesamtergebnisrechnung ausgewiesenen Transferaufwendungen in Höhe von 9.786.939,71 € resultieren ausschließlich aus dem Geschäftsbereich der Gemeinde Ruppichteroth. Davon entfallen auf die Kreisumlage 8.328.209,00 €, die Gewerbesteuerumlage 520.954,18 € sowie auf die Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz 227.850,87 €.

Von den sonstigen ordentlichen Aufwendungen entfallen 1.024.937,17 € auf die Gemeinde Ruppichteroth (insbesondere Mieten für Übergangsheime, sonstige Rückstellungen, Wertberichtigungen auf Forderungen sowie Geschäftsaufwendungen), 1.184.054,37 € auf den Entsorgungsbetrieb und 157.237,37 € auf die GmbH.

Außerordentliche Aufwendungen lagen nicht vor.

## **9. Erläuterungen zur Gesamtkapitalflussrechnung**

Dem Gesamtanhang ist gem. § 51 Abs. 3 GemHVO eine Gesamtkapitalflussrechnung unter Beachtung des Deutschen Rechnungslegungsstandards Nr. 2 (DRS 2) beizufügen. Sie ergänzt die Gesamtbilanz sowie die Gesamtergebnisrechnung um Informationen hinsichtlich der Herkunft und Verwendung der liquiden Mittel (Finanzlage).

Ausgangspunkt der Gesamtkapitalflussrechnung ist der Finanzmittelfonds, d.h. das Zahlungsmittelreservoir, das dem Konzern Gemeinde Ruppichteroth insgesamt zur Verfügung steht.

Für die Darstellung aller Zahlungen eines Geschäftsjahres ist eine Unterscheidung nach

- Cashflow aus laufender Geschäftstätigkeit
- Cashflow aus der Investitionstätigkeit
- Cashflow aus der Finanzierungstätigkeit

notwendig.

Laufende Geschäftstätigkeiten sind die wesentlichen auf Erlöserzielung ausgerichteten zahlungswirksamen Tätigkeiten der Kommune und ihrer Betriebe sowie deren sonstige Aktivitäten, die nicht der Investitions- oder Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind.

Investitionstätigkeiten sind der Erwerb und die Veräußerung von Gegenständen des Anlagevermögens, von längerfristigen finanziellen Vermögenswerten, die nicht dem Finanzmittelfonds oder der Finanzierungstätigkeit zugehören, sowie die Anlage von Finanzmittelbeständen, die nicht dem Finanzmittelfonds oder der Finanzierungstätigkeit zugehören.

Finanzierungstätigkeiten sind zahlungswirksame Aktivitäten, die sich auf den Umfang und die Zusammensetzung der Eigenkapitalposten und der Finanzschulden der Kommune und ihrer Betriebe auswirken.

Aus der Addition der einzelnen Cashflows ergibt sich die zahlungswirksame Veränderung des Finanzmittelfonds (vgl. Nr. 27 des Schemas der Kapitalflussrechnung) in der Berichtsperiode.

Zusätzlich müssen weitere Änderungen des Finanzmittelfonds berücksichtigt werden (vgl. Nr. 28 des Schemas der Kapitalflussrechnung). Diese können aus Änderungen des Konsolidierungskreises, des Wechselkurses von Fremdwährungen oder aus Bewertungsänderungen resultieren.

Aus der Addition der Veränderungen und des Finanzmittelfonds am Ende des Vorjahres (bzw. den Finanzmittelfonds am Anfang der Periode) ergibt sich der Finanzmittelfonds am Ende der Periode.

Bei der Ermittlung und Darstellung der Cashflows (CF) wurde den Empfehlungen des Modellprojekts gefolgt. Im Einzelnen sind das:

- Derivative Ermittlung durch Aufbereitung des im Rechnungswesen vorhandenen Datenmaterials (Ableitung der Zahlungen aus den Bewegungen der Bilanz und der Ergebnisrechnung).
- Anwendung des indirekten Gliederungsschemas bei der Ermittlung des CF aus laufender Geschäftstätigkeit.
- Ableitung der Gesamtkapitalflussrechnung auf Basis konsolidierter Zahlen des Gesamtabschlusses unter Anwendung des Top-Down-Konzeptes.

## 10. Sonstige Angaben

Die Gemeinde und der Entsorgungsbetrieb setzen als sog. derivatives Finanzinstrument des Kreditmarktes Swaps zur Zinssicherung ein. Diese Zinssicherungsswaps werden als risikolos bewertet, weil Bewertungseinheiten mit den gesicherten Darlehen vorliegen. Somit ist keine Rückstellungsbildung in der gemeindlichen Bilanz erforderlich.

bestätigt:



Mario Loskill  
Bürgermeister

Ruppichteroth, den 24. Februar 2021

aufgestellt:



Klaus Müller  
Kämmerer

**Anlagen zum Anhang**

- Anlage 1 Gesamtverbindlichkeitspiegel
- Anlage 2 Gesamtkapitalflussrechnung

**Gesamtverbindlichkeitspiegel zum 31.12.2018**

<b>Verbindlichkeitspiegel</b>					
<b>Arten der Verbindlichkeiten</b>	<b>Gesamtbetrag zum 31.12.2018</b>	<b>mit einer Restlaufzeit von</b>			<b>Gesamtbetrag zum 31.12.2017</b>
		<b>bis zu 1 Jahr</b>	<b>1 bis 5 Jahre</b>	<b>mehr als 5 Jahre</b>	
	<b>EUR</b>	<b>EUR</b>	<b>EUR</b>	<b>EUR</b>	<b>EUR</b>
Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen	21.820.132,25	431.839,78	1.643.050,22	19.745.242,25	20.765.692,97
Gemeinde Ruppichteroth	14.235.503,71	0,00	0,00	14.235.503,71	14.585.819,31
EB	5.770.956,84	342.073,79	1.503.832,38	3.925.050,67	4.268.049,38
GmbH	1.813.671,70	89.765,99	139.217,84	1.584.687,87	1.911.824,28
Verbindlichkeiten aus Krediten zur Liquiditätssicherung	22.242.202,85	3.742.202,85	11.000.000,00	7.500.000,00	22.484.800,29
Verbindlichkeiten aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	859.016,17	827.575,86	31.440,31	0,00	688.845,98
Sonstige Verbindlichkeiten	990.049,19	883.362,67	4.030,00	102.656,52	507.309,94
erhaltene Anzahlungen	2.250.039,57	4.089,42	1.851.638,52	394.311,63	1.265.128,64
<b>Summe aller Verbindlichkeiten</b>	<b>48.161.440,03</b>	<b>5.889.070,58</b>	<b>14.530.159,05</b>	<b>27.742.210,40</b>	<b>45.711.777,82</b>

Gemeinde Ruppichteroth, Gesamtabchluss zum 31.12.2018  
Kapitalflussrechnung gem. § 51 Abs. 3 GemHVO

Ermittlung des Cashflows aus laufender Geschäftstätigkeit nach indirekter Methode			
Zahlungsströme		Ergebnis 2018 EUR	Ergebnis 2017 EUR
1	Gesamtjahresfehlbetrag	-1.800.902,92	-1.793.372,49
2	+/- Abschreibungen/Zuschreibungen auf das Anlagevermögen und Wertpapiere des Umlaufvermögens	2.740.891,08	2.728.783,52
3	+/- Zunahme/Abnahme der Rückstellungen	246.597,60	-237.686,61
4	+/- Sonstige zahlungsunwirksame Aufwendungen/Erträge	-1.387.460,82	-1.362.082,12
5	+/- Gewinn/Verlust aus dem Abgang von Gegenständen des Anlagevermögens	4.501,00	2.174,05
6	+/- Zunahme/Abnahme der Vorräte, der Forderungen aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Aktiva, die nicht der Investitions- oder Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind	-740.659,76	1.110.493,13
7	+/- Zunahme/Abnahme der Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Passiva, die nicht der Investitions- oder Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind	653.383,61	-611.801,59
8	+/- Ein- und Auszahlungen aus außerordentlichen Posten	0,00	0,00
9	<b>= Cashflow aus der laufenden Geschäftstätigkeit (= Summe aus 1 bis 8)</b>	<b>-283.650,21</b>	<b>-163.492,11</b>
Ermittlung des Cashflows aus der Investitionstätigkeit nach direkter Methode			
Zahlungsströme		Ergebnis 2018 EUR	Ergebnis 2017 EUR
10	Einzahlungen aus Abgängen von Gegenständen des Sachanlagevermögens	244.762,33	16.493,50
11	- Auszahlungen für Investitionen in das Sachanlagevermögen	-2.671.595,28	-8.031.395,81
12	+ Einzahlungen aus Abgängen von Gegenständen des immateriellen Anlagevermögens	0,00	0,00
13	- Auszahlungen für Investitionen in das immaterielle Anlagevermögen	-14.871,28	-89.331,98
14	+ Einzahlungen aus Abgängen von Gegenständen des Finanzanlagevermögens	230,08	230,08
15	- Auszahlungen für Investitionen in das Finanzanlagevermögen	0,00	-1.000,00
16	+ Einzahlungen aus dem Verkauf von konsolidierten Unternehmen und sonstigen Geschäftseinheiten	0,00	0,00
17	- Auszahlungen aus dem Erwerb von konsolidierten Unternehmen und sonstigen Geschäftseinheiten	0,00	0,00
18	+ Einzahlungen aufgrund von Finanzmittelanlagen im Rahmen der kurzfristigen Finanzdisposition	0,00	0,00
19	+ Auszahlungen aufgrund von Finanzmittelanlagen im Rahmen der kurzfristigen Finanzdisposition	0,00	0,00
20	+ Einzahlungen aus Sonderposten aus Zuwendungen und Beiträgen sowie sonstigen Sonderposten	1.683.751,58	1.442.007,61
21	<b>= Cashflow aus der Investitionstätigkeit (Zeilen 10 bis 20)</b>	<b>-757.722,57</b>	<b>-6.662.996,60</b>
Ermittlung des Cashflows aus der Finanzierungstätigkeit nach direkter Methode			
Zahlungsströme		Ergebnis 2018 EUR	Ergebnis 2017 EUR
22	Einzahlungen aus Eigenkapitalzuführungen (Kapitalerhöhungen, Verkauf eigener Anteile, etc.)	0,00	34.685,39
23	- Auszahlungen an Unternehmenseigner und Minderheitsgesellschafter (Dividenden, Erwerb eigener Anteile, Eigenkapitalrückzahlungen, andere Ausschüttungen)	0,00	0,00
24	+ Einzahlungen aus der Begebung von Anleihen und der Aufnahme von (Finanz-) Krediten	3.716.035,00	7.522.726,10
25	- Auszahlungen aus der Tilgung von Anleihen und (Finanz-) Krediten	-2.904.193,16	-881.094,45
26	<b>= Cashflow aus der Finanzierungstätigkeit (Zeilen 22 bis 25)</b>	<b>811.841,84</b>	<b>6.676.317,04</b>
<b>Verände</b>			
Zahlungsströme		Ergebnis 2018 EUR	Ergebnis 2017 EUR
27	Cashflow aus der laufenden Geschäftstätigkeit	-283.650,21	-163.492,11
	Cashflow aus der Investitionstätigkeit	-757.722,57	-6.662.996,60
	Cashflow aus der Finanzierungstätigkeit	811.841,84	6.676.317,04
28	+/- Wechselkurs-, konsolidierungskreis- und bewertungsbedingte Änderungen des Finanzmittelfonds	0,00	0,00
29	+ Finanzmittelfonds am Anfang der Periode	704.038,25	854.209,92
30	<b>= Finanzmittelfonds zum Ende der Periode</b>	<b>474.507,31</b>	<b>704.038,25</b>

GEMEINDE RUPPICHTEROTH

Gesamtlagebericht gem. § 51 Abs. 1 GemHVO der Gemeinde Ruppichteroth zum  
31.12.2018

## **Gemeinde Ruppichteroth**

### **Gesamtlagebericht für das Haushaltsjahr 2018 nach dem Neuen Kommunalen Finanzmanagement (NKF)**

## 1. Einleitung

Nach § 49 Abs. 2 der Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO NRW) ist dem Gesamtabchluss ein Lagebericht nach § 51 GemHVO NRW beizufügen.

Der Gesamtlagebericht soll einen Überblick über die wichtigen Ergebnisse des Gesamtabchlusses und Rechenschaft über die Haushaltswirtschaft im abgelaufenen Jahr geben. Er soll so gefasst werden, dass ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzgesamtlage der Gemeinde einschließlich der verselbstständigten Aufgabenbereiche vermittelt wird. Außerdem hat der Lagebericht eine ausgewogene und umfassende, dem Umfang der gemeindlichen Aufgabenerfüllung entsprechende Analyse der Haushaltswirtschaft und der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzgesamtlage der Gemeinde zu enthalten. Auch ist auf die Chancen und Risiken für die künftige Gesamtentwicklung der Gemeinde einzugehen; zu Grunde liegende Annahmen sind anzugeben.

## 2. Darstellung der Vermögens- und Schuldenlage sowie der Bilanzstruktur

Die Vermögens- und Schuldenlage wird anhand der Entwicklung der Bilanz zum Stichtag 31.12.2017 und 31.12.2018 erläutert. Die Bilanzen stellen sich in komprimierter Form wie folgt dar:

### Aktiva

Aktiva	31.12.2018 €	%	31.12.2017 €	%	Veränderung €
1. Anlagevermögen	96.509.864,33	97,3	96.620.123,72	97,8	-110.259,39
2. Umlaufvermögen	2.532.805,34	2,6	2.016.949,43	2,0	515.855,91
3. Aktive Rechnungsabgrenzung	163.197,58	0,1	167.924,67	0,2	-4.727,09
<b>Summe Aktiva</b>	<b>99.205.867,25</b>	<b>100</b>	<b>98.804.997,82</b>	<b>100</b>	<b>400.869,43</b>

Zum Anlagevermögen gehören alle Vermögensgegenstände, die dazu bestimmt sind, dauerhaft vom Konzern Gemeinde Ruppichteroth genutzt zu werden. Das besondere Merkmal der Dauerhaftigkeit liegt darin, dass diese Vermögensgegenstände nicht zur Veräußerung bestimmt sind. Das Gesamtanlagevermögen beträgt rd. 96,5 Mio. € (97,3 % der Bilanzsumme).

Das Anlagevermögen gliedert sich auf in die immateriellen Vermögensgegenstände, die Sachanlagen und die Finanzanlagen. Hierbei liegt der Schwerpunkt mit einem Volumen von 96,2 Mio. € (99,7 %) bei den Sachanlagen. Die Finanzanlagen belaufen sich auf insgesamt 0,2 Mio. € (0,2 %), die immateriellen Vermögensgegenstände haben einen Wert von 0,1 Mio. € (0,1 %).

Der Wert des Anlagevermögens hat sich in 2018 um 0,1 Mio. € vermindert. Die Investitionen von 2,7 Mio. € standen dem Werteverzehr durch Abschreibungen von rd. 2,7 Mio. € und Abgängen in Höhe von 0,1 Mio. € gegenüber.

Zum Umlaufvermögen gehören alle Gegenstände, die nicht dazu bestimmt sind, dauerhaft dem Geschäftsbetrieb des Konzerns Gemeinde Ruppichteroth zu dienen. Sie sind vielmehr für den Verbrauch, den Verkauf oder nur für eine kurzfristige Nutzung bestimmt. Gemessen an dem Gesamtvermögen nimmt das Umlaufvermögen mit rd. 2,5 Mio. € oder 2,6 % der Bilanzsumme eine relativ geringe Bedeutung ein. Hier ergab sich im Geschäftsjahr 2018 eine Zunahme von 0,5 Mio. €.

Insgesamt haben sich die Aktiva um rd. 0,4 Mio. € gegenüber dem Vorjahr erhöht.

## Passiva

Passiva	31.12.2018 €	%	31.12.2017 €	%	Veränderung €
1. Eigenkapital	8.163.545,59	8,2	9.795.289,97	9,9	-1.631.744,38
2. Sonderposten	36.981.861,58	37,3	37.645.254,76	38,1	-663.393,18
3. Rückstellungen	5.880.336,70	5,9	5.633.739,10	5,7	246.597,60
4. Verbindlichkeiten	48.161.440,03	48,6	45.711.777,83	46,3	2.449.662,21
5. Passive Rechnungsabgrenzung	18.683,35	0,0	18.936,17	0,0	-252,82
<b>Summe Passiva</b>	<b>99.205.867,25</b>	<b>100</b>	<b>98.804.997,82</b>	<b>100</b>	<b>400.869,43</b>

Die Passivseite gibt Auskunft darüber, wie das Vermögen des Konzerns Gemeinde Ruppichteroth finanziert wurde und macht die Mittelherkunft sichtbar. Das Verhältnis von Eigen- und Fremdkapital ist hier von besonderer Bedeutung. Die Eigenkapitalquote dient regelmäßig als Indikator für die Kreditwürdigkeit und wird im Rahmen der allgemein steigenden Verschuldung der Kommunen zunehmend an Bedeutung erlangen.

Das Eigenkapital der Bilanz ermittelt sich als Saldo der Vermögenswerte abzüglich der Sonderposten, Rückstellungen, Verbindlichkeiten und der passiven Rechnungsabgrenzungsposten. Das Eigenkapital hat einen Anteil von 8,2 % der Bilanzsumme und lag zum 31.12.2017 noch bei 9,9 %.

Die Sonderposten mit einem Gesamtvolumen von 37,0 Mio. € (37,3 % der Bilanzsumme) erfassen die Zuschüsse, Zuwendungen und Beiträge von Dritten für investive Maßnahmen sowie den Sonderposten für den Gebührenausschuss und sonstige Sonderposten. Die Sonderposten für Zuschüsse, Zuwendungen und Beiträge werden in den kommenden Haushaltsjahren entsprechend der Nutzungsdauern der bezuschussten Vermögenswerte zugunsten der Ergebnisrechnung ertragswirksam aufgelöst und verringern somit die Belastungen, die durch die Abschreibungen der bezuschussten Vermögensgegenstände entstehen. Gegenüber dem Vorjahr hat sich der Wert der Sonderposten um 0,7 Mio. € verringert, dies bedeutet, dass die Zuführung neuer Sonderposten geringer war als die Auflösung der bestehenden Sonderposten.

Die Rückstellungen belaufen sich auf rd. 5,9 Mio. € (5,9 % der Bilanzsumme) und haben sich gegenüber dem Vorjahr um 0,2 Mio. € erhöht.

Die Verbindlichkeiten beinhalten alle weiteren zum Bilanzstichtag bestehenden Schulden. Diese belaufen sich auf rd. 48,2 Mio. € (48,6 % der Bilanzsumme). Größter Einzelposten sind die Verbindlichkeiten aus Krediten zur Liquiditätssicherung mit insgesamt 22,2 Mio. €, die sich im Vergleich zum Vorjahr um 0,2 Mio. € vermindert haben. Die Liquiditätskredite betreffen zum überwiegenden Teil die Gemeinde Ruppichteroth. Die Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen sind im Geschäftsjahr 2018 von 20,8 Mio. € um 1,0 Mio. € auf 21,8 Mio. € gestiegen.

Die Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen belaufen sich auf 0,9 Mio. € (Vorjahr 0,7 Mio. €). Die sonstigen Verbindlichkeiten sind um 0,5 Mio. € auf 1,0 Mio. € gestiegen. Die erhaltenen Anzahlungen sind im Vergleich zum Vorjahr um 1,0 Mio. € auf 2,3 Mio. € gestiegen.

Insgesamt hat sich bei den Verbindlichkeiten eine Erhöhung gegenüber dem Vorjahr in Höhe von 2,4 Mio. € ergeben.

### **3. Darstellung der Ertrags- und Finanzlage**

Die Ertragslage des Konzerns Gemeinde Ruppichteroth weist im Haushaltsjahr 2018 ein negatives ordentliches Gesamtergebnis von -1,2 Mio. € aus. Die ordentlichen Aufwendungen von 23,3 Mio. € waren nur zu 94,7 % durch die ordentlichen Erträge von 22,1 Mio. € gedeckt. Die Unterdeckung im Konzern resultiert aus der Unterdeckung bei der Gemeinde Ruppichteroth, die sich auf -1,7 Mio. € vor Konsolidierungsmaßnahmen beläuft, sowie den Überdeckungen beim Entsorgungsbetrieb von 0,2 Mio. € und bei der GmbH von 0,3 Mio. € (jeweils vor Konsolidierung). Unter Berücksichtigung des negativen Finanzergebnisses von -0,5 Mio. € ergibt sich ein negatives Gesamtjahresergebnis von -1,8 Mio. €.

Die Finanzlage des Haushaltsjahres 2018 war im Konzern Gemeinde Ruppichteroth durch einen negativen Cashflow aus der laufenden Geschäftstätigkeit in Höhe von - 0,3 Mio. € gekennzeichnet. Die Nettoinvestitionen (unter Berücksichtigung der Einzahlungen aus Zuwendungen, Zuschüssen und Beiträgen) belaufen sich auf rund - 0,7 Mio. €. Aus der Finanzierungstätigkeit resultiert ein positiver Cashflow in Höhe von 0,8 Mio. €. Insgesamt hat sich der Finanzmittelfonds um 0,2 Mio. € auf 0,5 Mio. € vermindert.

### **4. Kennzahlen**

Für die Beurteilung der wirtschaftlichen Lage und des Konzerns Gemeinde Ruppichteroth werden Analysemethoden angewendet, um objektive Vergleiche durchführen zu können. Die nachfolgenden Kennzahlen sind aus dem einheitlichen NKF-Kennzahlenset gemäß dem Runderlass des Innenministeriums NRW vom 01.10.2008 entnommen.

#### **Kennzahlen zur wirtschaftlichen Gesamtsituation:**

<b>Aufwandsdeckungsgrad</b>	<b><u>2014</u></b>	<b><u>2015</u></b>	<b><u>2016</u></b>	<b><u>2017</u></b>	<b><u>2018</u></b>
	<b>101,6 %</b>	<b>91,5 %</b>	<b>92,6 %</b>	<b>94,8 %</b>	<b>94,7 %</b>

Der Aufwandsdeckungsgrad zeigt an, zu welchem Anteil die ordentlichen Aufwendungen durch die ordentlichen Erträge gedeckt werden können. Bei einem Aufwandsdeckungsgrad von unter 100,0 % ist erkennbar, dass die Aufwendungen im Verhältnis zu den Erträgen zu hoch sind. Ertragsverbesserungen oder Einsparungen sind daher erforderlich.

<b>Eigenkapitalquote 1</b>	<b><u>31.12.2014</u></b>	<b><u>31.12.2015</u></b>	<b><u>31.12.2016</u></b>	<b><u>31.12.2017</u></b>	<b><u>31.12.2018</u></b>
	<b>15,9 %</b>	<b>14,8 %</b>	<b>12,3 %</b>	<b>9,9 %</b>	<b>8,2 %</b>

Die Eigenkapitalquote 1 setzt das Eigenkapital ins Verhältnis zur Bilanzsumme und zeigt an, in welchem Umfang das Vermögen des Konzerns durch Eigenkapital finanziert ist. Sie ist ein wichtiger Bonitätsindikator. Die Quote hat sich insbesondere aufgrund des Gesamtjahresverlustes negativ verändert. Sie ist zum 31.12.2018 mit 8,2 % um 3,3 %-Punkte höher als die Eigenkapitalquote des Jahresabschlusses der Gemeinde Ruppichteroth (4,9 %).

**GEMEINDE RUPPICHTEROTH****Gesamtlagebericht gem. § 51 Abs. 1 GemHVO der Gemeinde Ruppichteroth zum 31.12.2018**

<b>Eigenkapitalquote 2</b>	<b><u>31.12.2014</u></b>	<b><u>31.12.2015</u></b>	<b><u>31.12.2016</u></b>	<b><u>31.12.2017</u></b>	<b><u>31.12.2018</u></b>
	53,8 %	51,6 %	49,9 %	45,3 %	42,8 %

Bei der Eigenkapitalquote 2 werden zusätzlich zu den Beträgen aus der Eigenkapitalquote 1 die Sonderposten aus Zuwendungen und Beiträgen dem wirtschaftlichen Eigenkapital zugeordnet, da diese Beträge in der Regel nicht zurückgezahlt werden müssen. Hier ist ebenfalls eine Minderung zu verzeichnen.

<b>Fehlbetragsquote</b>	<b><u>2014</u></b>	<b><u>2015</u></b>	<b><u>2016</u></b>	<b><u>2017</u></b>	<b><u>2018</u></b>
	2,0 %	16,1 %	18,1 %	17,8 %	21,3 %

Die Fehlbetragsquote gibt Auskunft über den durch einen Fehlbetrag in Anspruch genommenen Eigenkapitalanteil (Allgemeine Rücklage und Ausgleichsrücklage).

**Kennzahlen zur Vermögenslage:**

<b>Infrastrukturquote</b>	<b><u>31.12.2014</u></b>	<b><u>31.12.2015</u></b>	<b><u>31.12.2016</u></b>	<b><u>31.12.2017</u></b>	<b><u>31.12.2018</u></b>
	62,1 %	60,7 %	59,1 %	60,8 %	62,4 %

Die Infrastrukturquote verdeutlicht, in welchem Umfang das kommunale Vermögen in der Infrastruktur gebunden ist. Dieses Vermögen ist in der Regel nicht veräußerbar. Der Anteil des Infrastrukturvermögens nimmt im Geschäftsjahr 2018 zu.

<b>Abschreibungsintensität</b>	<b><u>2014</u></b>	<b><u>2015</u></b>	<b><u>2016</u></b>	<b><u>2017</u></b>	<b><u>2018</u></b>
	12,6 %	11,7 %	11,0 %	12,1 %	11,8 %

Die Abschreibungsintensität zeigt an, welchen Anteil die Abschreibungen an den ordentlichen Aufwendungen haben und damit das ordentliche Ergebnis belasten. Rund 11,8 % der Aufwendungen werden durch Abschreibungen verursacht. Dies weist auf den hohen Bestand an Sachanlagevermögen des Konzerns Gemeinde Ruppichteroth hin.

<b>Drittfinanzierungsquote</b>	<b><u>2014</u></b>	<b><u>2015</u></b>	<b><u>2016</u></b>	<b><u>2017</u></b>	<b><u>2018</u></b>
	56,0 %	53,8 %	52,7 %	50,9 %	50,6 %

Die Drittfinanzierungsquote zeigt das Verhältnis zwischen den bilanziellen Abschreibungen und den Erträgen aus der Auflösung von Sonderposten im Geschäftsjahr an. Sie gibt damit an, inwieweit die Belastungen aus Abschreibungen durch Zuwendungen und Beiträgen abgemildert werden.

<b>Investitionsquote</b>	<u>2014</u>	<u>2015</u>	<u>2016</u>	<u>2017</u>	<u>2018</u>
	24,5 %	104,4 %	117,6 %	296,0 %	96,1 %

Die Investitionsquote gibt Auskunft darüber, in welchem Umfang dem Substanzverlust durch Abschreibungen und Vermögensabgängen neue Investitionen gegenüberstehen.

<b>Anlagenintensität</b>	<u>31.12.2014</u>	<u>31.12.2015</u>	<u>31.12.2016</u>	<u>31.12.2017</u>	<u>31.12.2018</u>
	96,9 %	96,2 %	96,3 %	97,8 %	97,3 %

Die Anlagenintensität stellt das Verhältnis zwischen dem Anlagevermögen und dem Gesamtvermögen auf der Aktivseite der Bilanz dar. Sie gibt Aufschluss darüber, ob die Höhe des Anlagevermögens den wirtschaftlichen Rahmenbedingungen entspricht. Eine hohe Anlagenintensität hat in der Regel eine hohe Belastung durch Abschreibungen zur Folge.

#### Kennzahlen zur Finanzlage:

<b>Anlagendeckungsgrad 2</b>	<u>31.12.2014</u>	<u>31.12.2015</u>	<u>31.12.2016</u>	<u>31.12.2017</u>	<u>31.12.2018</u>
	76,2 %	75,1 %	73,3 %	70,8 %	77,7 %

Diese Kennzahl gibt an, wie viel Prozent des Anlagevermögens mit langfristigem Kapital finanziert sind. Bei der Berechnung werden dem Anlagevermögen die langfristigen Passivposten Eigenkapital, Sonderposten aus Zuwendungen und Beiträgen und langfristiges Fremdkapital gegenübergestellt. Die sogenannte „goldene Bilanzregel“ fordert einen Anlagendeckungsgrad 2 von mindestens 100 %.

<b>kurzfristige Verbindlichkeitsquote</b>	<u>31.12.2014</u>	<u>31.12.2015</u>	<u>31.12.2016</u>	<u>31.12.2017</u>	<u>31.12.2018</u>
	10,7 %	11,6 %	15,5 %	16,6 %	5,9 %

Wie stark die Bilanz durch kurzfristiges Fremdkapital (Verbindlichkeiten) belastet wird, kann mit Hilfe dieser Kennzahl beurteilt werden.

<b>Zinslastquote</b>	<u>2014</u>	<u>2015</u>	<u>2016</u>	<u>2017</u>	<u>2018</u>
	3,3 %	2,9 %	2,6 %	2,9 %	2,8 %

Die Zinslastquote zeigt auf, welche Belastung aus Finanzaufwendungen zusätzlich zu den ordentlichen Aufwendungen aus laufender Verwaltungstätigkeit besteht.

**Kennzahlen zur Ertragslage:**

<b>Personalintensität</b>	<b><u>2014</u></b>	<b><u>2015</u></b>	<b><u>2016</u></b>	<b><u>2017</u></b>	<b><u>2018</u></b>
	15,7 %	16,7 %	16,0 %	17,3 %	17,4 %

Die Personalintensität gibt an, welchen Anteil die Personalaufwendungen an den ordentlichen Aufwendungen ausmachen.

<b>Sach- und Dienstleistungsintensität</b>	<b><u>2014</u></b>	<b><u>2015</u></b>	<b><u>2016</u></b>	<b><u>2017</u></b>	<b><u>2018</u></b>
	14,3 %	13,6 %	15,4 %	15,4 %	17,3 %

Die Sach- und Dienstleistungsintensität lässt erkennen, in welchem Ausmaß Leistungen von Dritten in Anspruch genommen werden.

<b>Transferaufwandsquote</b>	<b><u>2014</u></b>	<b><u>2015</u></b>	<b><u>2016</u></b>	<b><u>2017</u></b>	<b><u>2018</u></b>
	44,8 %	45,7 %	45,6 %	42,5 %	42,1 %

Die Transferaufwandsquote stellt einen Bezug zwischen den Transferaufwendungen und den ordentlichen Aufwendungen her.

## **5. Chancen und Risiken**

Die Aufgabenerfüllung im Rahmen der interkommunalen Zusammenarbeit in den Bereichen Datenschutz, Gemeindekasse, Beschaffungen, Schule, Touristik, Archiv und ordnungsbehördlicher Außendienst führen zu Entlastungen des kommunalen Haushalts. Weitere Aufgabenfelder müssen/sollen folgen.

Chancen der Gemeinde Ruppichteroth:

- Kaufkraftgewinn durch die Eröffnung des neuen Fachmarktzentrum in Ruppichteroth
- Kommunalen Investitionsförderfonds des Bundes für finanzschwache Kommunen
- Unterstützung des Rhein-Sieg-Kreises beim Breitbandausbau im gesamten Gemeindegebiet unter Inanspruchnahme von Fördermitteln des Bundes und des Landes NRW
- Entwicklung von Wohnbauflächen und einer damit verbundenen Einwohnerentwicklung
- Planung und Erstellung eines integrierten städtebaulichen Entwicklungskonzeptes für die Ortslage Ruppichteroth
- Gesetz zur Stärkung der Schulinfrastruktur in Nordrhein-Westfalen (Gute Schule 2020)
- Digitalpakt Schulen
- Geplanter bzw. in der Diskussion befindlicher Schuldenentlastungsfonds für Altschulden (insbesondere Liquiditätskredite) durch Bund und Land

Risiken der Gemeinde Ruppichteroth:

- Ausgestaltung des kommunalen Finanzausgleichs durch Befrachtung für andere Maßnahmen
- Entwicklung der Erträge (Landeszusweisungen) und Aufwendungen bei der Unterbringung und Betreuung von Flüchtlingen
- Weitere vertikale Aufgabenübertragung (Bund und Land) ohne vollständigen Kostenausgleich
- Unterhaltungs- und Sanierungsaufwendungen für das Infrastrukturvermögen (Straßen, Wege, Brücken)
- Entwicklung des Zinsniveaus für Liquiditätskredite

Aufgrund der Möglichkeit und der Praxis der Preisbildung im Rahmen der Festsetzung von Beiträgen und Gebühren für die öffentliche Wasserversorgung und die Abwasserbeseitigung ist die Eintrittswahrscheinlichkeit für bestands- und entwicklungsgefährdende Risiken sehr gering. Gleichzeitig bietet eine gewisse Flexibilität im Rahmen der Gebührenkalkulation die Chance, eine langfristige Akzeptanz der Gebührenpolitik durch die Bürger zu erreichen.

Das Eigentum am Stromnetz im Gemeindegebiet Ruppichteroth und die Weiterverpachtung an die Westnetz GmbH ist grundsätzlich ohne eigenen Netzbetrieb eine planbare Sparte, in der Pachtentgelte unter Berücksichtigung der Abschreibungen und Kreditzinsen als wesentliche Größen auch ein entsprechendes Ergebnis bringen sollten. Die aktuell anteiligen Overheadkosten, die nicht durch das Pachtentgelt gedeckt sind, sollten in der Zukunft im Rahmen der regulatorischen Anerkennung als Netzeigentümer zu weiteren Zuflüssen führen, und somit für die Zukunft zu positiven Spartenergebnissen.

Der Energievertrieb stellt in die Zukunft betrachtet die größten Herausforderungen und Unwägbarkeiten in der Chancen- und Risikoprognose dar. Neben dem starken Wettbewerb muss die Gemeindewerke Ruppichteroth GmbH hier das Interesse der Kunden an einer neuen, lokalen Energiemarke wecken und die Vorteile der persönlichen Kundenbeziehung vor Ort und damit gepaarten Sponsoringaktivitäten in der Region werbewirksam darstellen. Neben den schwer planbaren Zugangszahlen an Energiekunden stellt das Thema Energiebeschaffung ein weiteres Risiko dar.

**6. Angaben nach § 116 Abs. 4 GO NRW**

Der Bürgermeister und der Kämmerer der Gemeinde Ruppichteroth sowie die Ratsmitglieder sind am Schluss des Gesamtlageberichtes namentlich aufzuführen (vgl. § 116 Absatz 4 GO NRW). Ferner sind für diese Personen auch die ausgeübten Berufe und deren Mitgliedschaften in Organen und anderen Kontrollgremien anzugeben.

**6.1 Mitglieder des Verwaltungsvorstands**

Name	Beruf	Mitgliedschaften gem. § 116 Abs. 4 Nr. 3-5 GO NRW, Stand 31.12.2018
Loskill, Mario	Bürgermeister	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Zweckverbandsversammlung des Volkshochschulzweckverbandes (VHS Rhein-Sieg)</li> <li>- Verbandsversammlung sowie Bau- und Vergabeausschuss/Schaukommission (stellvertretendes Mitglied) des Wasserverbandes Rhein-Sieg</li> <li>- Finanzausschuss, Ältestenrat sowie Arbeitsgruppe Veranlagungsregeln des Aggerverbandes Gummersbach (AV)</li> <li>- Zweckverbandsversammlung sowie Verwaltungsausschuss des Zweckverbandes Kommunale Informationsverarbeitung - "civitec"</li> <li>- RWE-Kommunalbeirat Rhein-Sieg</li> <li>- Regionalbeirat Köln der GVV Kommunalversicherung VVaG</li> <li>- Regionalbeirat Much/Neunkirchen-Seelscheid/Ruppichteroth der Kreissparkasse Köln (KSK Köln)</li> <li>- Mitglied im Aufsichtsrat der Gemeindewerke Ruppichteroth GmbH</li> <li>- Vertreter der Gesellschafterversammlung der Gemeindewerke Ruppichteroth GmbH</li> </ul>
Schwamborn, Heribert	Kämmerer	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Verbandsversammlung des Volkshochschulzweckverbandes im Rhein-Sieg-Kreis (Stellvertreter)</li> <li>- Verbandsversammlung des Zweckverbandes Kommunale Informationsverarbeitung „civitec“ (Stellvertreter)</li> <li>- Stellvertreter des Bürgermeisters im Regionalbeirat Much/Neunkirchen-Seelscheid/Ruppichteroth der Kreissparkasse Köln (KSK Köln) in seiner Eigenschaft als 1. allgemeiner Vertreter des Bürgermeisters im Amt gemäß § 3 Abs. 4 der Geschäftsordnung für den Regionalbeirat</li> <li>- Vertreterversammlung der VR-Bank Rhein-Sieg eG</li> <li>- Gesellschafterversammlung der Gemeindewerke Ruppichteroth GmbH (Stellvertreter)</li> </ul>

## 6.2 Mitglieder des Rates

Name	Beruf	Mitgliedschaften gem. § 116 Abs. 4 Nr. 3-5 GO NRW, Stand 31.12.2018
<b>CDU</b>		
Altwicker, Jürgen	selbstständiger Maler- und Lackiermeister	
Böhmer, Ralf	Programmierer von Blechbearbeitungsmaschinen	
Breuer, Jochen	Kommunalbeamter	
Crone, Martin	angestellter Schornsteinfeger	stellvertretendes Mitglied in der Gesellschafterversammlung der Gemeinnützigen Wohnungsbauengesellschaft für den Rhein-Sieg-Kreis mbH
Demmer, Christoph	Beamter beim Rhein-Sieg-Kreis	
Fischer, Karin	Finanzbeamtin	stellvertretendes Mitglied in der Zweckverbandsversammlung des Volkshochschulzweckverbandes (VHS Rhein-Sieg)
Franken, Björn	Landtagsabgeordneter	Mitglied des Aufsichtsrates der Gemeinnützigen Wohnungsbauengesellschaft für den Rhein-Sieg-Kreis mbH
Groeger, Martin	Verwaltungsangestellter	
Hamacher, Simone	Sozialpädagogische Fachkraft	
Nördershäuser, Günter	Steuerberatung (selbstständig)	- Mitglied in der Gesellschafterversammlung der Gemeinnützigen Wohnungsbauengesellschaft für den Rhein-Sieg-Kreis mbH - Mitglied im Aufsichtsrat der Gemeindewerke Ruppichteroth GmbH
Ortsiefer, Martina	Friseurin	
Schmidt, Christoph	Betriebsleiter Stadtwerke	Vorsitzender im Aufsichtsrat der Gemeindewerke Ruppichteroth GmbH
Schmidt, Thomas	Beamter	
Schmitt, Werner	Fertigungsleiter	Mitglied des Aufsichtsrates der VR-Bank Rhein-Sieg eG
Vogel, Sven	Geschäftsführer	
Winkler, Rita	nicht berufstätig	- Mitglied in der Zweckverbandsversammlung sowie im Haupt- und Finanzausschuss des Volkshochschulzweckverbandes (VHS Rhein-Sieg) - Mitglied in der Verbandsversammlung des Aggerverbandes Gummersbach (AV)

**GEMEINDE RUPPICHTEROTH**

Gesamtlagebericht gem. § 51 Abs. 1 GemHVO der Gemeinde Ruppichteroth zum  
31.12.2018

Name	Beruf	Mitgliedschaften gem. § 116 Abs. 4 Nr. 3-5 GO NRW, Stand 31.12.2018
<b>SPD</b>		
Alenfelder, Horst	Geschäftsführender Gesellschafter einer GmbH	
Düster, Dirk	IT-Spezialist Automobilbranche	
Kaiser, Friedhelm	Rentner	
Marx, Erika	Angestellte	
Müller, Claus	Brandschutzbeauftragter	
Rohs, Richard	Rentner	
Senthan, Shanmugarajah	Angestellter	
<b>Bündnis 90/Die Grünen</b>		
Hainke, Werner	Selbständiger Vermögensberater	Mitglied im Aufsichtsrat der Gemeindewerke Ruppichteroth GmbH
Sieber, Ellen	Angestellte (Malerin und Grafikerin)	
Zordel, Sarah	Kaufmännische Angestellte	
<b>FDP</b>		
Jarkulisch, Harald	Rentner	Mitglied im Aufsichtsrat der Gemeindewerke Ruppichteroth GmbH
Smielick, Klaus-Peter	Dipl. Forstingenieur im Ruhestand	Mitglied im Aufsichtsrat der Rhein-Sieg- Abfallwirtschaftsgesellschaft (RSAG)
<b>DIE LINKE</b>		
Kemper, Frank	Leiter eines Wahlbüros	- Mitglied im Aufsichtsrat der Rhein-Sieg- Verkehrsgesellschaft mbH - Geschäftsführer einer Unternehmergesellschaft
Wichmann, Dirk	Elektrohelfer	

bestätigt:

aufgestellt:

Ruppichteroth, den 24. Februar 2021



Mario Loskill  
Bürgermeister



Klaus Müller  
Kämmerer



**6.2 Kommunaler Bestätigungsvermerk**



## **KOMMUNALER BESTÄTIGUNGSVERMERK**

Kommunaler Bestätigungsvermerk des Wirtschaftsprüfers

### *Prüfungsurteil*

Wir haben den Gesamtabchluss der Gemeinde Ruppichteroth - bestehend aus der Gesamtbilanz zum 31. Dezember 2018 und der Gesamtergebnisrechnung für das Haushaltsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2018 sowie dem Gesamtanhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden - geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der beigefügte Gesamtabchluss in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften des § 116 GO NRW a.F. i. V. m. §§49 ff. der Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) des Bundeslandes Nordrhein-Westfalen und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Konzerns Gemeinde Ruppichteroth zum 31. Dezember 2018 sowie seiner Ertragslage für das Haushaltsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2018.

Gemäß § 102 Abs. 8 GO NRW erklären wir in Anlehnung an § 322 HGB, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Gesamtabchlusses geführt hat.

### *Grundlage für die Prüfungsurteile*

Wir haben unsere Prüfung des Gesamtabchlusses in Übereinstimmung mit § 317 HGB und nach § 102 GO NRW unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung und der Leitlinien zur Durchführung kommunaler Abschlussprüfungen des Instituts der Rechnungsprüfer (IDR) durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Wirtschaftsprüfers für die Prüfung des Gesamtabchlusses“ unseres kommunalen Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von den Konzernunternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Gesamtabchluss zu dienen.

## *Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Gesamtabchluss*

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Gesamtabchlusses, der den gesetzlichen Vorschriften des § 116 Abs. 1 GO NRW a. F. i. V. m. §§ 49 ff. GemHVO NRW in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Gesamtabchluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Konzerns Gemeinde Ruppichteroth vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Gesamtabchlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Gesamtabchlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Konzerns Gemeinde Ruppichteroth zur Fortführung seiner Tätigkeit, d.h. der stetigen Erfüllung seiner Aufgaben zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte im Zusammenhang mit der stetigen Erfüllung seiner Aufgaben, sofern einschlägig, anzugeben.

Die für die Überwachung Verantwortlichen sind verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses des Konzerns Gemeinde Ruppichteroth zur Aufstellung des Gesamtabchlusses.

## *Verantwortung des Wirtschaftsprüfers für die Prüfung des Gesamtabchlusses*

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Gesamtabchluss als Ganzes frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Gesamtabchluss beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB und § 102 GO NRW unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung und der Leitlinien zur Durchführung kommunaler Abschlussprüfungen vom Institut der Rechnungsprüfer (IDR) durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Gesamtabchlusses getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

# Rödl & Partner

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher - beabsichtigter oder unbeabsichtigter - falscher Darstellungen im Gesamtabschluss, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Gesamtabschlusses relevanten internen Kontrollsystem um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieses Systems des Konzerns Gemeinde Ruppichteroth abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise Schlussfolgerungen darüber, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit des Konzerns Gemeinde Ruppichteroth zur Fortführung seiner Tätigkeit, d.h. der stetigen Erfüllung seiner Aufgaben, aufwerfen könnte. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Gesamtabschluss aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse und Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass der Konzern Gemeinde Ruppichteroth die stetige Aufgabenerfüllung nicht mehr ohne Inanspruchnahme finanzieller Unterstützung im Rahmen der Gewährträgerhaftung des Landes sicherstellen kann. Eine Insolvenz der Gemeinde Ruppichteroth ist nach § 128 GO i.V.m. § 12 InsO ausgeschlossen.
- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Gesamtabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Gesamtabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Gesamtabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Konzerns Gemeinde Ruppichteroth vermittelt.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

## SONSTIGE GESETZLICHE UND ANDERE RECHTLICHE ANFORDERUNGEN

### VERMERK ÜBER DIE PRÜFUNG DES GESAMTLAGEBERICHTS

#### Prüfungsurteil

Wir haben den Gesamtlagebericht des Konzerns Gemeinde Ruppichteroth für das Haushaltsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2018 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der beigefügte Gesamtlagebericht in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften der Gemeindehaushaltsverordnung NRW und vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Konzerns Gemeinde Ruppichteroth. In allen wesentlichen Belangen steht der Gesamtlagebericht in Einklang mit dem Gesamtabchluss und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

#### *Grundlage für das Prüfungsurteil*

Wir haben unsere Prüfung des Gesamtlageberichts unter Beachtung des International Standard on Assurance Engagements (ISAE) 3000 (Revised) durchgeführt.

Danach wenden wir als Wirtschaftsprüfungsgesellschaft die Anforderungen des IDW Qualitätssicherungsstandards: Anforderungen an die Qualitätssicherung in der Wirtschaftsprüferpraxis (IDW QS 1) an. Die Berufspflichtigen gemäß der Wirtschaftsprüferordnung und der Berufssatzung für Wirtschaftsprüfer/ vereidigte Buchprüfer einschließlich der Anforderungen an die Unabhängigkeit haben wir eingehalten.

Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und angemessen sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen.

#### *Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und der für die Überwachung Verantwortlichen für den Gesamtlagebericht*

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Gesamtlageberichts, der in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften der Gemeindehaushaltsverordnung NRW entspricht, insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Konzerns Gemeinde Ruppichteroth vermittelt, in allen wesentlichen Belangen mit dem Gesamtabchluss in Einklang steht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Gesamtlageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden Vorschriften mit der Gemeindehaushaltsverordnung NRW zu ermöglichen und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Gesamtlagebericht erbringen zu können. Die für die Überwachung Verantwortlichen sind verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses des Konzerns Gemeinde Ruppichteroth zur Aufstellung des Gesamtlageberichts.

#### *Verantwortung des Wirtschaftsprüfers für die Prüfung des Gesamtlageberichts*

Unsere Zielsetzung ist hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Gesamtlagebericht in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften der Gemeindehaushaltsverordnung NRW entspricht.

Die Ausführungen zur Verantwortung des Wirtschaftsprüfers zur Prüfung des Gesamtabchlusses gelten gleichermaßen für die Prüfung des Gesamtlageberichts mit der Ausnahme, dass wir nicht beurteilen, ob der Gesamtlagebericht die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle so darstellt, dass er unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Konzerns Gemeinde Ruppichteroth vermittelt.

# Rödl & Partner

Des Weiteren führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Gesamtlagebericht durch. Auf Basis ausreichend geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zugrundeliegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass zukünftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Köln, den 26. März 2021

Rödl & Partner GmbH  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft  
Steuerberatungsgesellschaft

gez. Richter  
Wirtschaftsprüfer

gez. Quost  
Wirtschaftsprüfer



## **6.3 Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften in der Fassung vom 1. Januar 2017**



# Allgemeine Auftragsbedingungen

## für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 1. Januar 2017

DokID:

Alle Rechte vorbehalten. Ohne Genehmigung des Verlages ist es nicht gestattet, die Vordrucke ganz oder teilweise nachzudrucken bzw. auf fotomechanischem oder elektronischem Wege zu vervielfältigen und/oder zu verbreiten.  
© IDW Verlag GmbH · Tersteegenstraße 14 · 40474 Düsseldorf

### 1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber.

### 2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

### 3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

### 4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

### 5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags schriftlich darzustellen hat, ist alleine diese schriftliche Darstellung maßgebend. Entwürfe schriftlicher Darstellungen sind unverbindlich. Sofern nicht anders vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

### 6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

### 7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlägen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

### 8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

### 9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt.

(3) Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

(4) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

(5) Ein einzelner Schadensfall im Sinne von Abs. 2 ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtprüfungen.

(6) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

## 10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

## 11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sowie der Vermögensteuererklärungen, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Einheitsbewertung und Vermögensteuer sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrssteuer, Grunderwerbsteuer,
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
- c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
- d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

## 12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

## 13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

## 14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

## 15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.